

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHE RECHTSPOLITIK
an der Universität Bremen

ZERP

Konstanze Plett

**Rechtliche Hindernisse auf dem Weg
zur Gleichberechtigung der Frauen**

Ein Forschungsprojekt

ZERP-Diskussionspapier 7/97

IMPRESSUM

Herausgeber/
Redaktion/
Vertrieb: Zentrum für Europäische
Rechtspolitik an der
Universität Bremen (ZERP)
Universitätsallee GW 1
28359 Bremen
Telefon: (0421) 218-2247
Telefax: (0421) 218-3403
E-Mail: zerp@zerp.uni-bremen.de
Internet: <http://www.barkhof.uni-bremen.de/zerp/>

Schutzgebühr: DM 15,-- (zzgl. Versandkosten)

Nachdruck: Nur mit Genehmigung des Herausgebers

ISSN: 0947 – 5729

Bremen, im Oktober 1997

Vorbemerkung

Dieses Diskussionspapier dokumentiert einen (aktualisierten) Projektantrag, der von der Volkswagen-Stiftung im Förderschwerpunkt "Recht und Verhalten: Entstehung, Wirkung und Fortentwicklung von Recht im Kontext menschlichen Verhaltens" bewilligt worden ist. Das Projekt wird am Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen (ZERP) durchgeführt und soll Ende nächsten Jahres abgeschlossen werden.

Bremen, im Oktober 1997

Konstanze Plett

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation	1
a) Normativer Rahmen	1
b) Gleichberechtigung der Frauen als "law on the books"	3
c) Gleichberechtigung der Frauen als "law in action"	8
2. Problemstellung.....	11
a) Konservatives Erklärungsmuster.....	12
b) Liberales Erklärungsmuster	12
Exkurs: Politik und Recht der Europäischen Union zum Abbau von Gleichberechtigungsdefiziten für Frauen.....	13
c) Radikale Erklärungsmuster	17
3. Hypothesen	18
4. Forschungsstrategie	21
5. Methoden	22
a) Methoden für die Länderberichte.....	23
b) Vergleichender Synthesebericht.....	26
c) Länderauswahl.....	26
6. Erwartete Ergebnisse mit Bezug zum Stand der Forschung.....	27
7. Zusammenfassung	29
Literaturverzeichnis	32

1. Ausgangssituation

a) Normativer Rahmen

In den westlichen Gesellschaften und Rechtsordnungen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kann von einem Konsens darüber ausgegangen werden, daß die Subjektstellung von Frauen prinzipiell die gleiche wie die der Männer sein soll. Dieser Konsens besteht jedenfalls auf der normativen Ebene, wofür Verfassungen¹ und internationale Abkommen² als Beleg dienen mögen.

Gleiche Subjektstellung äußert sich in gleichen Rechten und in gleichen Chancen der Partizipation an Staat und Gesellschaft. Die Partizipationsmöglichkeiten im Staat sind insbesondere durch das aktive und passive Wahlrecht sowie gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern gesichert. Problematisch ist zwar, ob und inwieweit dies auch für den privaten Bereich gilt, da der Schutz der Privatsphäre und das Recht darauf gerade ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt in diesen Bereich außer zu dessen Schutz verbietet (vgl. Podlech 1979: 53). Aber abgesehen davon, daß die Nichteinmischung des Staates in die Familie ein Mythos ist (vgl. Olsen 1985), darf der Staat, soweit er regelnd in den Privatbereich eingreift, nicht unzulässig nach dem Geschlecht

1 Vgl. nur aus dem Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU): Deutschland: Art. 3; Frankreich: Präambel der Verfassung vom 27. Oktober 1946, fortgeltend gemäß der Präambel der Verfassung vom 4. Oktober 1958; Griechenland: Artt. 4, 22; Italien: Art. 37; Niederlande: Art. 1. Zur Entstehungsgeschichte von Art. 3 Abs. 2 Bonner Grundgesetz vgl. insbesondere Reich-Hilweg 1979 und Böttger 1990.

2 Vgl. Art. 14 (Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (23 Mitgliedstaaten, darunter alle EU-Mitgliedstaaten); Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau vom 31. März 1953 (109 Vertragsstaaten, darunter mit Ausnahme Portugals alle EU-Mitgliedstaaten; Stand: Ende 1995); Artt. 3, 23, 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (73 Vertragsstaaten, darunter mit Ausnahme Griechenlands und Irlands alle EU-Mitgliedstaaten; Stand: Ende 1987) und Art. 3 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (77 Vertragsstaaten, darunter mit Ausnahme Irlands alle EU-Mitgliedstaaten; Stand: Ende 1987), beide vom 16. Dezember 1966; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 (140 Vertragsstaaten, darunter alle EU-Mitgliedstaaten; Stand: Ende 1995).

differenzieren, d.h. er darf dem Mann in Ehe und Familie nicht mehr Rechte geben als der Frau (vgl. z.B. Perels 1979: 90) und vor allem kein nicht-egalitäres Lebensmodell vorschreiben (vgl. Ramm 1968).

Dies war nicht immer so. Die bürgerliche Gesellschaft stellte, nachdem mit der bürgerlichen Revolution die Stände beseitigt wurden, zwar das Individuum als politisches und als Rechtssubjekt in den Mittelpunkt. Die politischen und (markt)wirtschaftlichen Teilhaberechte, die das bürgerliche Individuum charakterisieren und konstituieren, galten aber nur für Männer. Frauen wurden und waren auf die Familie beschränkt, ihre Aufgaben ausschließlich in der gesellschaftlichen Reproduktion gesehen: zum einen Erhalt der Arbeitskraft der Männer durch Haushaltsführung (vgl. Lenze 1989: 63ff.), zum anderen Erhalt des Bestandes der Gesellschaft durch Kindergebären (vgl. Heinsohn/Knieper 1974) und Kinderaufzucht, wodurch drittens zugleich bestehende Werte tradiert und damit verfestigt wurden (vgl. Horkheimer 1936: 68). Diese bürgerliche geschlechtsspezifische Teilung der gesellschaftlichen Aufgaben ("Dem Mann der Staat, der Frau die Familie!"³) war jedoch asymmetrisch; denn Frauen waren von der Teilhabe an Staat und (mehr als in der vorbürgerlichen Zeit) Markt ausgeschlossen, ohne in der Familie bestimmen zu dürfen⁴. Im Gegenteil bestimmte auch in der Familie über alle Angelegenheiten der Mann als "Familienoberhaupt" – und war als solches zugleich von allen familiären Sachaufgaben entlastet. Seine Aufgabe beschränkte sich auf die des "Ernährers" in dem Sinne, daß er für die Bereitstellung der materiellen Mittel zum Lebensunterhalt verantwortlich war; reichten seine Einkünfte aus Vermögen und/oder Erwerbstätigkeit nicht aus, waren die Frauen auch zur Erwerbstätigkeit verpflichtet, und zwar zusätzlich zu ihren Pflichten innerhalb des Haushalts – also ohne daß sie durch eine korrespondierende Entlastung von Pflichten im innerhäuslichen Bereich oder einen allgemeinen Zuwachs an Rechten für die Doppelbelastung entschädigt worden wären.

Dieses Leitbild von Ehe und Familie war nicht nur das der um die letzte Jahrhundertwende herrschenden bürgerlichen Gesellschaft (zu seiner gesellschaftlichen Durchsetzung im Laufe des 19. Jahrhunderts vgl. Rosenbaum

3 Meyers Konversationslexikon, 4. Aufl. 1888, Stichwort "Frauenfrage".

4 Andere Muster geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, die nicht diese Art der Asymmetrie implizieren, finden sich in ethnologischen und anthropologischen Studien; vgl. die Beiträge in Lenz/Luig 1990/1995.

1979: 476ff.), sondern es war auch in den die Familie regelnden Gesetzen normiert (vgl. für Deutschland: Plett 1995). Für den Rechtsstatus von Frauen lagen darin weitreichende Implikationen: von ihnen eingegangene Dienst- oder Arbeitsverhältnisse konnte der Mann kündigen; über die von ihnen in die Ehe eingebrachten Vermögensgegenstände konnten sie ohne Zustimmung ihres Mannes nicht verfügen; Erträge daraus erwarb der Mann unmittelbar. So wurden Frauen mit der Eheschließung quasi wieder zu unmündigen Kindern, obwohl prinzipiell die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit erwachsenen Männern und Frauen gleichermaßen zu eigen war. Zugleich aber wurden Frauen gesellschaftlich und rechtlich über ihre Familienaufgaben definiert, was sich an den um diese Zeit entstehenden Arbeitsschutzbestimmungen für Frauen, die nicht nur auf aktuelle Lebenslagen bezogen waren, sondern in jeder Frau eine werdende oder gewordene Mutter sah, besonders gut nachweisen läßt (vgl. Buhr 1989; Plett 1990; zu geschlechtsspezifischen Arbeitszeitregelungen auch: Scheiwe 1993). D.h. als Frauen wahrgenommen wurden Frauen in erster Linie als Ehefrauen und Mütter – die damit einhergehende Diskriminierung bekam den Anschein von Natürlichkeit.

b) Gleichberechtigung der Frauen als law on the books

Eine Betrachtung der heutigen Wirklichkeit der Rechtsnormen (zu Normen als Tatsachen vgl. Röhl 1987: 73) ergibt, daß nur noch relativ wenige direkt bzw. unmittelbar geschlechtsdiskriminierende Bestimmungen vorhanden sind; die diversen Anpassungen an das Verfassungsgebot der Gleichbehandlung der Geschlechter ist zwar mit teilweise erheblichen zeitlichen Verzögerungen erfolgt, die mittlerweile kaum noch verständlich sind, läßt sich aber inzwischen als fast abgeschlossen betrachten⁵.

Entscheidende Jahre für die Anpassung des *Familienrechts* waren 1953, 1957, 1976, 1979, 1986 und 1991. Mit dem 31. März 1953 war die in Art. 117 Abs. 2 GG normierte Übergangsfrist für die Fortgeltung des gegen Art. 3 Abs. 2 GG verstoßenden einfachen Gesetzesrechts abgelaufen und damit u.a. die Verwaltung und Nutznießung des von der Ehefrau eingebrachten Vermögens durch den Ehemann aufgehoben. 1957 wurde u.a. das Allein-

5 Die im folgenden beschriebene Situation betrifft die Bundesrepublik Deutschland; sie ist in anderen Ländern teils ähnlich, teils anders. Gemeinsamkeiten und Unterschiede sind Gegenstand des Projekts.

bestimmungsrecht des Ehemannes über Wohnort und Lebensstil der Familie abgeschafft sowie sein Recht, von seiner Ehefrau eingegangene Arbeitsverhältnisse zu kündigen⁶. Mit dem Gesetz, das das Scheidungsrecht vom Verschuldens- auf das Zerrüttungsprinzip umstellte, wurde auch das Modell der Hausfrauenehe, das dem Mann die Erwerbstätigkeit und der Frau den Haushalt und allenfalls ergänzende Erwerbstätigkeit zuwies, aus dem Familienrecht entfernt⁷. 1979 wurde die Beziehung miteinander verheirateter Eltern in Bezug auf ihre Kinder gleichberechtigt geregelt⁸. 1986 erfolgte die längst überfällige Reform des Internationalen Familienrechts⁹, das bis dahin immer noch patriarchale Bestimmungen enthielt, soweit sie nicht schon durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aufgehoben waren. Seit 1991 erst ist es möglich, daß beide Ehegatten ihren Familiennamen auch nach der Eheschließung behalten können¹⁰. Das Relikt der Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder, wodurch deren Mütter in ihrer Subjektstellung als Sorgeberechtigte beeinträchtigt werden, wird mit Wirkung ab 1. Juli 1998 beseitigt¹¹.

6 Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz) vom 18. Juni 1957 (BGBl. I 609), in Kraft seit dem 1. Juli 1958.

7 Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (BGBl. I 1421); ein zweites Gesetz dieser Art ist bisher nicht erlassen worden und auch nicht in Vorbereitung.

8 Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I 1061).

9 Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I 1142).

10 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 1991 – 1 BvL 83/86, 1 BvL 24/88 –, BVerfGE 84, 9. Umgesetzt wurde diese Entscheidung (die für die Übergangszeit unmittelbare Gesetzeswirkung hatte) durch das Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I 2054), das am 1. April 1994 mit umfangreichen Übergangsregelungen in Kraft getreten ist. – Zur Rolle des Bundesverfassungsgerichts in der Frage der Gleichberechtigung der Geschlechter insgesamt vgl. Berghahn/Wilde 1996.

11 Durch das Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz) (BT-Drss. 13/892, 13/8509). Am 25. September 1997 hat der Bundestag dieses und zwei weitere Gesetze zur Rechtsstellung von Kindern verabschiedet: das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG), mit dem u.a. das gemeinsame Sorgerecht geschiedener Eltern zum Regelfall werden soll (BT-Drss. 13/4899, 13/8511) sowie das Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbGleichG), das allerdings nur für ab dem 1. Juli 1949 geborene Kinder gelten soll (BT-Drss. 13/4183, 13/8510); die Gesetze sollen (Forts. nächste Seite)

Im *Arbeitsrecht* gibt es nicht so viele markante Jahreszahlen für die Gesetzgebung. Zu nennen sind etwa die Jahre 1969, 1980, 1985 und 1994. 1969 wurde das Arbeitsförderungsgesetz¹² verabschiedet, dessen eine Zielsetzung die Überwindung des geschlechtsspezifischen Arbeitsmarktes und die berufliche Eingliederung und Förderung von Frauen ist (§ 2 Nr. 5¹³). 1980 wurden zur Umsetzung von inzwischen erlassenen EG-Richtlinien (dazu auch noch unten) Bestimmungen in das Arbeitsrecht aufgenommen, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts explizit untersagen¹⁴. 1985 wurde das Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung verabschiedet, dessen § 2 für Frauen immens wichtig ist, weil er explizit die Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten verbietet¹⁵. Und 1994 schließlich wurde ein Artikelgesetz verabschiedet¹⁶, das "nur als kleiner Schritt in die richtige Richtung" und nachbesserungsbedürftig charakterisiert wurde (Mauer 1994), dessen drei neue Gesetze¹⁷ aber trotzdem, wenn richtig gehand-

zum 1. Juli 1998 in Kraft treten.– Zum von der deutschen Wiedervereinigung ausgehenden Impuls gerade für diese Reformen vgl. Höland 1996. Zur unmittelbaren Vorgeschichte vgl. auch Salgo 1994. Kritisch zum KindRG Klöpffer 1997.

- 12 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I 582), zuletzt geändert durch Art. 36 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I 2390).
- 13 Interessant ist hier der Wandel der Formulierung. Ursprünglich lautete diese Nr.: "... Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, weil sie verheiratet oder aus anderen Gründen durch häusliche Pflichten gebunden sind oder waren, beruflich eingegliedert werden." Heute lautet der entsprechende Passus: "... der geschlechtsspezifische Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt überwunden wird und Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert und gefördert werden; Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden." Dieses Ziel wird allerdings schon quantitativ und erst recht qualitativ nicht erreicht; erst 1995 und nur in den neuen Bundesländern wurden deutlich mehr arbeitslose Frauen als arbeitslose Männer gefördert (vgl. Statistisches Jahrbuch 1996: 126).
- 14 Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang (Arbeitsrechtliches EG-Anpassungsgesetz) vom 13. August 1980 (BGBl. I 1308).
- 15 Beschäftigungsförderungsgesetz (BeschFG) vom 26. April 1985 (BGBl. I 710).
- 16 Gesetz zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz – 2. GleichBG) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I 1406).
- 17 Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundesverwaltung und den Gerichten des Bundes (Frauenfördergesetz – FFG); Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftig-

(Forts. nächste Seite)

habt, einiges zur Verbesserung der Situation der Frauen beitragen können (vgl. Plett 1993). Seit 1989 haben auch die meisten Bundesländer Gesetze zur Frauenförderung erlassen (Synopsis: Graue 1996; erste Gesamtkommentierung: Schiek/Buhr/Dieball/Fritsche/Klein-Schonfeld/Malzahn/Wanckel 1996).

Im übrigen gibt es in diesem Rechtsgebiet umfangreiche obergerichtliche und verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, mit der offene und versteckte Diskriminierungen auf der Normebene beseitigt worden sind: angefangen mit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts zu Leichtlohngruppen in Tarifverträgen¹⁸ über die Erklärung sogenannter Zölibatsklauseln in Arbeitsverträgen mit Frauen (automatische Beendigung bei Heirat) als verfassungswidrig¹⁹ bis hin zur Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Arbeiterinnen²⁰ (weitere Beispiele im Handbuch zur Frauenerwerbstätigkeit, Bd. 2). Auch der Ausschluß von Frauen von bestimmten Berufen wurde erst nach und nach gelockert. So dürfen sie erst seit 1971 überhaupt Straßenbahn, Busse und Lkw fahren²¹, und erst 1994²² sind hier anzuwendende gesetzliche Einschränkungen ebenso gefallen wie das Beschäftigungsverbot für Frauen im Baugewerbe. Als letztes generelles Beschäftigungsverbot für Frauen wurde nur der Bergbau unter Tage aufrechterhalten²³, so daß von den Ausbildungsberufen jetzt nur noch zwei ausschließlich Männern vorbehalten sind (Bergmechaniker und Berg- und Maschinenmann; Informationen für die Frau 1994, Heft 7-8, 28). Umge-

tenschutzgesetz); Gesetz über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflußbereich des Bundes (Bundsgremienbesetzungsgesetz – BGremG).

18 BAG, Urt. v. 15. Januar 1955 – 1 AZR 305/54 (Hannover) –, NJW 1955, 684 m.zust. Anm. Hildegard Krüger.

19 BAG, Urt. v. 10. Mai 1957 – 1 AZR 249/57 –, Handbuch zur Frauenerwerbstätigkeit, Bd. 2, P 51, Nr. 6.

20 Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 28. Januar 1992 – 1 BvR 1025/82, 1 BvL 16/83, 1 BvL 10/91 –, BVerfGE 85, 191. Vorgegangen war eine Entscheidung des EuGH vom 25.7.1991 (Rs. C-345/89, Slg. 1991, I-4047), die ein auf nur ein Geschlecht beschränktes Nachtarbeitsverbot für nicht vereinbar mit EG-Recht hielt.

21 VO über die Beschränkung von Frauen auf Fahrzeugen vom 2. Dezember 1971 (BGBl. I 1957).

22 Gesetz zur Regelung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz – AZRG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I 1170).

23 Mit dem AZRG aus der alten Arbeitszeitordnung (AZO) in das Bundesberggesetz überführt (Halbach u.a. 1994: 266f., 451).

kehrt wurde bereits 1985 ein klassischer Frauenberuf Männern geöffnet, nämlich der der Hebamme²⁴. In Kraft ist aber immer noch eine Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten²⁵ die – entgegen der geschlechtsneutralen Bezeichnung – ausschließlich für weibliche Jugendliche gilt.

Im *Sozialrecht* gab es zunächst mit der Rentenreform 1957²⁶ eine Verbesserung für Witwen (Vereinheitlichung der Voraussetzungen für Arbeiterwitwenrenten und Angestelltenwitwenrenten sowie Anhebung der Hinterbliebenenrenten von 50% auf 60% der Rente des verstorbenen Ehemannes²⁷), die allerdings wegen Wegfalls der festen Rentenbestandteile für selbst versicherte Frauen eine Verschlechterung brachte (Kohleiss 1990: 524f.). 1983 wurde eine Schlechterbehandlung von Frauen bei der Anrechnung von Ausbildungsjahren beseitigt²⁸ (Kohleiss 1990: 525f.). Im Rentenrecht ging es aber auch um eine umgekehrte Normanpassung. Nachdem das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach zur Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern im Hinterbliebenenrecht sich hatte äußern müssen, verpflichtete es in der letzten dieser Entscheidungen²⁹ den Gesetzgeber, "sich um eine sachgerechtere Lösung zu bemühen, die einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 GG für die weitere Zukunft ausschließt". Mit der Rentenreform 1985 wurde eine for-

24 Durch das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz – HebG) vom 4.6.1985 (BGBl. I 902), geändert am 22.5.1986 (BGBl. I 833). Noch 1972 hatte das Bundesverwaltungsgericht den Ausschluß von Männern aus diesem Beruf für verfassungsgemäß gehalten (BVerwGE 40, 17).

25 Vom 3. April 1964 (BGBl. I 262).

26 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG), Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) und Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetz (KnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I 45). (Inzwischen sind alle drei Versicherungszweige im Sozialgesetzbuch VI integriert.)

27 Die Witwenrente betrug bei ihrer Einführung 1912 30%, wurde 1921 auf 40% und 1924 schon einmal auf 60% der Rente des Versicherten angehoben, 1932 jedoch auf 50% abgesenkt (Rust 1990: 216f, 416; Rust 1996: 109, Fn. 26).

28 Mit dem Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984) vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I 1532, ber. 1984 I 107).

29 Urt. v. 12. März 1975 – 1 BvL 15, 19/71 und 32/73; 1 BvR 297, 315/71, 407/72 und 37/73 –, BVerfGE 39, 169.

male Gleichbehandlung überlebender Ehegatten im Rentenrecht Gesetz³⁰ (hierzu und zu Alternativen, die die Lebenssituation von Frauen besser berücksichtigen würden, vgl. Kohleiss 1988: 153-169; Wichert 1988). Seit der Einführung der Pflegeversicherung als neuen Zweig der Sozialversicherung³¹ im Jahr 1994 schließlich wird erstmals die Leistung häuslicher Pflege als berücksichtigungsfähige Zeit in der Rentenversicherung anerkannt.

c) Gleichberechtigung der Frauen als law in action

Eine Gegenüberstellung der sozialen Realität oder Rechtswirklichkeit zur Partizipation von Frauen an Staat und Gesellschaft ergibt jedoch ein ganz anderes Bild. So lag die Wahlbeteiligung von Frauen an Bundestagswahlen über die Jahrzehnte hinweg stets nur geringfügig unter der der Männer, wobei nach Alter differenziert inzwischen die Wahlbeteiligung der Frauen bis 45 Jahre sogar geringfügig über und erst ab 70 Jahren deutlich unter der der Männer liegt (Hoecker 1995: 49ff.). Gleichwohl lag der Anteil der in den Bundestag gewählten Frauen über Jahrzehnte unterhalb von 10% der Abgeordneten und sprang erstmals bei den ersten gesamtdeutschen Wahlen über die 20%-Marke; im jetzigen Bundestag sind gut ein Viertel der Abgeordneten weiblich (Hoecker 1995: 135). Ihr Anteil an Führungspositionen in Bundestag und Bundesregierung aber blieb meist und bleibt wieder hinter diesem Anteil weit zurück (Zahlen bei Hoecker 1995: 155).

Hinsichtlich Schulausbildung und Studium haben Frauen in den letzten Jahrzehnten erheblich aufgeholt. In den Jahrgängen bis zum Alter von 40 Jahren haben inzwischen weniger Frauen als Männer "nur" Volksschul-/Hauptschulabschluß; bei den Realschul- oder gleichwertigen Abschlüssen sind Frauen aller Jahrgänge überrepräsentiert; bei den zum Hochschulstudium berechtigenden Abschlüssen haben Frauen im Alter bis zu 20 Jahren einen Anteil von 56% und insgesamt immer noch von gut 40%, obgleich darin die Jahrgänge im Alter von 55 bis 65 Jahren mit nur gut 30% enthalten

30 Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz – HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl. I 1450).

31 Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I 1014), als 11. Buch in das SGB eingliedert.

sind (Statistisches Jahrbuch 1996: 377). Der Frauenanteil an Studierenden der Universitäten/Hochschulen ist von knapp 20% im Jahr 1950 (Metz-Göckel/ Roloff/Schlüter 1989: 15) auf rund 45% im Wintersemester 1995/96, bei den Erstsemestern sogar auf fast 53% gestiegen (Statistisches Jahrbuch 1996: 387)³². Der Anteil an Frauen an der nicht-akademischen Berufsausbildung ist von 35,33% im Jahr 1970 über 38,2% im Jahr 1980 auf 42,6% im Jahr 1990 gestiegen (Bundesministerium für Frauen und Jugend 1992: 19).

Die qualitative Verbesserung von Bildung und Ausbildung spiegelt sich in der beruflichen Situation von Frauen jedoch nicht adäquat wider. Zwar ist der Anteil der Frauen an den Erwerbstätigen insgesamt auf inzwischen knapp 43% gestiegen; vor allem liegen die Erwerbsquoten der ledigen und geschiedenen Frauen bis zum Alter von 45 Jahren nur noch um wenige Prozentpunkte unter den entsprechenden Erwerbsquoten der Männer (Statistisches Jahrbuch 1996: 103). Aber die Verteilung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt entspricht nicht diesem Bild. Einige Beispiele mögen dies illustrieren.

Der Stundenlohn in der Industrie betrug 1995 in den alten Bundesländern für Frauen 19,73 DM, für Männer 26,59 DM (Statistisches Jahrbuch 1996: 566), was eine Lohndifferenz von gut 25% bzw. rund 35% bedeutet³³. Die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe (bezogen nur auf die alten Bundesländer) betragen 1995 im kaufmännischen Bereich für Männer 5.792 DM und für Frauen 4.137 DM, im technischen Bereich 6.416 DM für Männer und 4.546 DM für Frauen (Statistisches Jahrbuch 1996: 582); dies entspricht Differenzen von sogar fast 30% bzw. 40%. Von 1976 bis 1992 hat es keine Verringerung der Lohn- und Gehaltsdifferenzen mehr gegeben (Maier 1993: 272), erst 1995 ist im gewerblichen Bereich eine geringe Annäherung er-

32 Speziell für die Situation in Deutschland ist dabei noch zu berücksichtigen, daß der Trend einer Zunahme des Frauenstudiums durch die NS-Herrschaft drastisch unterbrochen war. Der Frauenanteil an den Studierenden war nach kontinuierlicher Zunahme seit Beginn des Frauenstudiums in Deutschland (erst 1908 waren hier die letzten Bastionen gefallen) von 18,6% im Wintersemester 1932/3 auf 14,7% im Wintersemester 1938/39 gesunken – und das bei einem Rückgang der absoluten Studierendenzahlen um mehr als die Hälfte (Mertens 1989: 11).

33 Die Verhältniszahlen bestimmen sich nach der Perspektive. Üblicherweise werden die Männerlöhne = 100% gesetzt und die Differenzen der Frauenlöhne danach bestimmt. Wenn die Frauenlöhne = 100% gesetzt werden, wird deutlicher, wieviel bei den Frauenlöhnen aufzuholen ist.

folgt. In den neuen Bundesländern betrug die Differenz 1995 knapp 25% bzw. gut 32% (Statistisches Jahrbuch 1996: 569ff.), nachdem die Abweichung zwischen Männer- und Frauenlöhnen in der Industrie der DDR noch 1988 nur bei knapp 12% bzw. gut 13% gelegen hatte (Sozialreport '90: 121). Die genannten Differenzen sind auf jeweils dieselbe Maßeinheit bezogen und verdeutlichen deshalb vor allem strukturelle Unterschiede in der Bewertung von Männer- bzw. Frauenarbeit (vgl. hierzu die Beiträge in Winter [Hg.] 1994).

Dieser Umstand trifft mit der geringeren Vollerwerbstätigkeit von Frauen negativ zusammen. Von den rentenversicherungspflichtig Beschäftigten haben rund 49% (Arbeiterrentenversicherung) bzw. 82% (Angestelltenversicherung) der Männer, aber nur knapp 5% bzw. rund 31% der Frauen ein Jahreseinkommen von über 50.000 DM (Sozialpolitische Umschau Nr. 174/1996). Dies ist nicht nur, aber auch auf Teilzeitbeschäftigung zurückzuführen. Von den Teilzeitbeschäftigten sind knapp 92% Frauen (Statistisches Jahrbuch 1996: 115), d.h. etwa jede dritte Frau geht nur einer Teilzeitbeschäftigung nach gegenüber knapp 3% bei den Männern (Falke/Höland 1997: 21ff.). Von den teilzeitbeschäftigten Frauen arbeiten 64% bis zu 20 Wochenstunden, d.h. mit einem entsprechend verminderten Entgelt, gegenüber nur 54% der teilzeitbeschäftigten Männer (Falke/Höland 1997: 138; weitere Aufschlüsselung bei Maier 1993: 270). Am Arbeitsplatz dürfen Teilzeitbeschäftigte nicht mehr diskriminiert werden³⁴; aber im Alter wirkt sich Teilzeitarbeit rentenmindernd aus, da die Rente auf der Grundlage nicht nur der Jahre an versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit, sondern auch des erzielten Einkommens berechnet wird. Von den vollständig sozialversicherungsfrei Beschäftigten sind rund 70% Frauen (Falke/Höland 1997: 26), die damit ohne die Absicherung für Notfälle des Lebens bleiben, die abhängige Beschäftigung normalerweise verschafft; vor allem sind mit dieser Art der Erwerbstätigkeit auch keine versicherungsrechtlichen Wartezeiten zu erfüllen. In beiden Fällen bleiben Frauen damit abhängig von Unterhaltszahlungen, von abgeleiteten Rentenansprüchen aus Hinterbliebenenrente oder/und von Sozialhilfe.

Noch deutlicher als bei der politischen Partizipation fällt bei der Partizipation im Erwerbsleben die Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen auf (vgl. für verschiedene Berufszweige: Wetterer [Hg.] 1992). Deutlich

34 Das ist aber keineswegs in allen Ländern so; für England vgl. BEST 1995: 42.

überrepräsentiert waren und sind Frauen dagegen bei den Arbeitslosen; zwar hat sich dies in den alten Bundesländern seit etwa drei Jahren eingependelt, dafür aber ist die Arbeitslosenquote für Frauen in den neuen Bundesländern seit deren Beitritt zum Bundesgebiet fast doppelt so hoch wie die der Männer (Falke/Höland 1997: 123), obgleich ihre Beschäftigungsquote in der DDR im Jahr 1988 (bei Einschluß der Lehrlinge) noch über der der Männer lag: 83,2% gegenüber 82,4% (Sozialreport '90: 78).

Die Ungleichheiten im Erwerbsleben kumulieren im Bereich der Alterssicherung. Der statistische Rentner bezieht nach 39 Jahren Beitragszeit eine monatliche Rente von 1.847 DM (alte Bundesländer; neue Bundesländer: nach 47 Beitragsjahren 1.681 DM), während die statistische Rentnerin nach 25 Beitragsjahren nur 773 DM (alte Bundesländer; neue Bundesländer: nach 32 Beitragsjahren 1.015 DM) bezieht. Dies ist weit weniger, als der Dauer ihrer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit entspricht – und Zeiten nicht-versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit werden, wie beschrieben, nicht gerechnet. Inklusive Hinterbliebenenrenten beträgt die Durchschnittsrente in den alten Bundesländern für Männer 1.753 DM und für Frauen 885 DM, in den neuen Bundesländern für Männer 1.506 DM und für Frauen 933 DM (Quelle für alle Zahlen auf dem Stand vom 31. Dezember 1994: Rentenversicherung in Zahlen 1996: 32-43; weitere geschlechtsspezifische Gegenüberstellungen z.B. bei Jaeger 1990 und Ruland 1992). Und viele Frauen sind oft jahrelang am Arbeitsmarkt beteiligt, ohne daß sich dadurch überhaupt ein eigener Rentenanspruch ergibt, was bei Männern so gut wie gar nicht vorkommt; die Anteile betragen nach einer Stichprobenuntersuchung für Frauen knapp 30%, für Männer nur 0,6% (Allmendinger 1994: 170).

2. Problemstellung

Die genannten Daten zusammengenommen lassen eine Differenz zwischen Realität der Rechtsnormen und gesellschaftlicher Realität erkennen, die eindeutig zu Lasten der Frauen geht und damit auf eine geschlechtshierarchische gesellschaftliche Struktur hindeutet ("geschlechtshierarchisch" und nicht nur "geschlechtsspezifisch" deshalb, weil Frauen jeweils am unteren der Skala zu finden sind: geringere Repräsentation, schlechtere Bezahlung etc.). Ob dies jedoch ein Implementationsdefizit der Gleichheitsrechte für Frauen bedeutet, läßt sich nicht ohne weiteres sagen. Zwar ließe sich umgekehrt behaupten, wenn Frauen in allen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen ihrem Be-

völkerungsanteil entsprechend vertreten wären, daß dann wohl auch die Gleichberechtigung verwirklicht wäre; doch gilt die umgekehrte Behauptung nicht, da andere Erklärungen möglich sind.

Bisherige Erklärungsansätze lassen sich grob in drei Kategorien einteilen: konservative, liberale und radikale Erklärungsmuster (diese Einteilung folgt Forbes 1991).

a) Konservatives Erklärungsmuster

Aus konservativer Sicht werden die Daten zur geringeren Repräsentanz von Frauen in Staat und Gesellschaft damit erklärt, daß die Mehrheit der Frauen freiwillig auf die ihnen prinzipiell gegebenen Chancen verzichten, weil sie es vorziehen, sich statt dessen den gesellschaftlich ebenso wichtigen Aufgaben in der Familie zu widmen, insbesondere der Kindererziehung (vgl. etwa Motschmann 1986; Posner 1989).

Dies mag im Einzelfall zutreffen, ist jedoch nicht ohne weiteres generalisierbar. Zwar ist Frauenerwerbstätigkeit allein als Indikator für den in einer Gesellschaft erreichten Grad der Gleichberechtigung der Geschlechter ungeeignet; denn die Erwerbsquote von Frauen und ihr Anteil an den Beschäftigten lagen zu Beginn dieses Jahrhunderts schon einmal über den Werten für die 1950er und 1960er Jahre (vgl. Zahlen bei Buhr 1989: 15), ohne daß für jene Zeit Geschlechtergleichheit behauptet wird³⁵. Aber die Arbeitslosenstatistiken einerseits und Zahlen zu Arbeitszeitwünschen andererseits (vgl. hierzu OECD 1990; BMFJ 1992; BEST 1995) belegen, daß mehr Frauen in größerem Umfang erwerbstätig sein wollen, als sie tatsächlich sind. Das erlaubt den Schluß, daß Frauen mit Zugangsbarrieren zum Erwerbsarbeitsmarkt konfrontiert sind, die im offiziellen Normprogramm nicht (mehr) vorgesehen sind.

b) Liberales Erklärungsmuster

Ein anderes Erklärungsmuster verweist auf die Entwicklung der gestiegenen Partizipation von Frauen, die in die Zukunft verlängert wird, so daß die fest-

35 Vgl. im übrigen zum überraschend großen Umfang der Frauenerwerbstätigkeit in früheren Zeiten etwa auch Kessler-Harris 1981; Willms-Herget 1985; Krüger/Born 1991.

gestellten Defizite nicht als ein strukturelles, sondern nur als ein temporäres Problem erscheinen, als Teil eines noch nicht abgeschlossenen Prozesses, dessen Verlauf sich zudem mit besonderen Maßnahmen beschleunigen lasse. Als entsprechende Maßnahmen gelten insbesondere solche, die dazu dienen, "die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie zu verbessern" – so die Fragestellung des 60. Deutschen Juristentages, die trotz ihrer geschlechtsneutralen Formulierung in erster Linie als Frauenproblem identifiziert und qualifiziert wird (vgl. Birk 1994: E20f., E50; Fuchs 1994: F17); denn die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für den Mann ist im traditionellen Familienmodell gar keine Frage. Für Männer stellt sich diese Frage nur für die alleinerziehenden Väter, eine soziale Gruppe, die zwar in den letzten Jahren größer geworden ist, gesamtgesellschaftlich allerdings immer noch nicht besonders ins Gewicht fällt³⁶.

Exkurs: Politik und Recht der Europäischen Union zum Abbau von Gleichberechtigungsdefiziten für Frauen

Auch die Gleichstellungspolitik der Europäischen Union (Europäischen Gemeinschaft) scheint davon auszugehen, daß es im wesentlichen eine Frage der Zeit sei, den Frauen zu mehr Gleichberechtigung zu verhelfen, wobei sich die Zeit allerdings durch bestimmte Maßnahmen beschleunigen lasse. Grundlage aller Maßnahmen sind Art. 119 EG-Vertrag, der die Entgeltgleichheit von Männern und Frauen festlegt, und die dazu erlassenen Richtlinien³⁷. Von besonderer Bedeutung war Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie

36 Zwar wird inzwischen in gut 8% der Scheidungen von Ehen mit Kindern den Vätern das alleinige Sorgerecht zugesprochen (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts [Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG], BR-Drs. 180/96 vom 22. März 1996, S. 47), doch ist das Vereinbarkeitsproblem bei Männern häufig ein faktisches und kein rechtliches; viele männliche Sorgerechtsinhaber können ihre Kinder trotzdem Frauen überlassen: der eigenen Mutter, der "neuen" Frau. Vgl. auch Fineman 1995: 82f.

37 Richtlinie des Rates 75/117/EWG vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (Abl. L 45/19 vom 19.2.1975); Richtlinie des Rates 76/207/EWG vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (Abl. L 39/40 vom 14.2.1976); Richtlinie des Rates 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbe-
(Forts. nächste Seite)

76/207EWG, der als Ausnahme vom Grundsatz der Geschlechtergleichbehandlung solche Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit zuläßt, mit denen auf "Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bereichen³⁸ beeinträchtigen", hingewirkt werden soll³⁹. Konkretisiert wurde dies vor allem in einer Ratsempfehlung⁴⁰ und mehreren Ratsentschließungen⁴¹. Schließlich hat die Europäische Kommission ihre Gleichstellungspolitik seit

handlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. L 6/24 vom 10.1.1979); Richtlinie des Rates 86/378/EWG vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (ABl. L 225/40 vom 12.8.1986); Richtlinie des Rates 86/613/EWG vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben, sowie über den Mutterschutz (ABl. L 359/56 vom 19.12.1986). Als sechste Frauen-Richtlinie gerechnet wird die – allerdings nicht auf Art. 119 EG-Vertrag gestützte – Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348/1 vom 28.11.1992). Als siebte zählt sich die Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. L 154/4 vom 19.6.1996). Nach früheren vergeblichen Versuchen der Kommission, eine Richtlinie zu Teilzeitarbeit durchzusetzen, haben die genannten Verbände im Sommer 1997 auch hierüber eine Rahmenvereinbarung geschlossen, mit deren Verabschiedung durch den Rat im Herbst 1997 gerechnet wird; das wird dann die achte Richtlinie im Bereich der Gleichstellung der Frauen.

38 D.h. die auch im Titel der Richtlinie genannten Bereiche (s. vorige Fn.).

39 Zur Entstehungsgeschichte vgl. insbesondere Hoskyns (1996: 52ff.), die nachweist, daß die Formulierung der Ausnahme hinter dem zurückbleibt, was ursprünglich intendiert wurde.

40 Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (84/635/EWG) (ABl. L 331/34).

41 Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. C 186/3 vom 21.7.1982); Zweite Entschließung des Rates vom 24. Juli 1986 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. C 203/2 vom 12.8.1986); Entschließung des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Wiedereingliederung und Spätereingliederung von Frauen in das Berufsleben (ABl. C 333/1 vom 28.12.1988); Entschließung des Rates vom 21. Mai 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991-1995) (ABl. C 142/1 vom 31.5.1991). – Zu den frühen Bemühungen der Kommission um die Implementation von Art. 119 EG-Vertrag vgl. Falkner 1994: 85ff.

Anfang der achtziger Jahre in mehreren sogenannten mittelfristigen Aktionsprogrammen formuliert⁴².

Innerstaatlich gab diese Politik Anlaß zu Hoffnungen auf ein spezielles Antidiskriminierungsrecht (vgl. Slupik 1988; Hohmann-Dennhardt 1988), doch war und ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von "umgekehrter" oder "positiver" Diskriminierung, insbesondere in Form von Quotenregelungen, seit je Gegenstand rechtsdogmatischer Auseinandersetzungen (Pfarr 1988; Pfarr/Fuchsloch 1988; Slupik 1988; Maidowski 1989; Francke/Sokol/Gurlit 1991; Raasch 1991; Sacksofsky 1991; Batts/Schulte-Trux/-Weber 1991; Sachs 1991; Huster 1993; Fisahn 1995) und auch philosophischer Debatten (vgl. etwa Gräfrath 1992 und die Beiträge in Rössler 1993). Die erste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in dieser Frage vom Oktober 1995 hat hier die Grenze früher gezogen als erwartet: danach ist eine Bevorzugung von Frauen trotz gleicher Qualifikation mit männlichen Mitbewerbern und Unterrepräsentanz von Frauen in dem Bereich, für den die konkrete Entscheidung ansteht, nach EG-Recht nicht zulässig, wenn das entsprechende Gesetz keine sog. Härteklausel zugunsten von Männern enthält⁴³.

42 "Neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen 1982-1985", KOM(81) 758 endg. vom 9. Dezember 1981; "Chancengleichheit der Frauen - Mittelfristiges Programm der Gemeinschaft - 1986-1990", vom 19. Dezember 1985, Nachtrag Nr. 23 zu Frauen Europas; "Chancengleichheit für Frauen und Männer: 3. Mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft", KOM(90) 449 endg. vom 6. November 1990; "Viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern", KOM(95) 381 endg. vom 19. Juli 1995, Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1995 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996-2000) (ABl. L 335/37 vom 30.12.1995).

43 Rs. C-450/93, Eckhard Kalanke gegen Freie Hansestadt Bremen, Urteil vom 17. Oktober 1995, ArbuR 1995, 409 = NJW 1995, 3109 = EuZW 1995, 762 m.Anm. Karl-Georg Loritz = EWS 1995, 423 = EuroAS 1995, 183 m.Anm. Heike Dieball und Dagmar Schiek = Streit 1995, 159 m.Anm. Ninon Colneric = Neue Justiz 1996, 101 m.Anm. Ursula Rust. Vgl. ferner Raasch 1995; Colneric 1996b; Plett 1996; Berghahn 1996a. Das Bundesarbeitsgericht hat am 5. März 1996 entsprechend entschieden (Az.: 1 AZR 590/92). - Die Europäische Kommission hat, was sonst selten vorkommt, eine über zehnteilige Auslegung des EuGH-Urteils als Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat verfaßt (KOM(96) 88 endg. vom 27.03.1996). Ferner hat die Kommission gleichzeitig einen Entwurf zur Änderung der Chancengleichheitsrichtlinie auf den Weg gebracht. Dieser Entwurf sieht vor, in Artikel 2 Absatz 4 den Ausdruck "Chancen der Frauen" durch "Chancen des unterrepräsentierten Geschlechts" zu ersetzen sowie einen Satz anzuhängen, der der EuGH-Entscheidung (Forts. nächste Seite)

Auch wenn sich hier die von Frauen in den EuGH gesetzten Hoffnungen (vgl. z.B. Colneric 1988; Raasch 1990: 66) nicht erfüllt haben, hat der EuGH in einer anderen Frage doch Entscheidendes geleistet, nämlich in der Ausarbeitung der dogmatischen Figur der mittelbaren Diskriminierung, die aufgrund der Richtlinie 76/207/EWG ebenso wie die unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verboten ist. Mittelbare Diskriminierung liegt nach der EuGH-Rechtsprechung dann vor, wenn (1) keine unmittelbare Diskriminierung festzustellen ist, aber (2) von einer geschlechtsneutralen Rechtsnorm ein Geschlecht unverhältnismäßig stärker als das andere nachteilig betroffen ist und (3) dies auf herkömmliche Geschlechtsstereotype zurückzuführen ist, ohne daß (4) der Normaufsteller (Staat, Tarifparteien, Arbeitgeber) hierfür sachliche Gründe anführen kann (vgl. Pfarr/Bertelsmann 1985; Langenfeld 1990; Blomeyer 1994; Wisskirchen 1994; Fuchsloch 1995). Aufgrund dieser Rechtsprechung sind viele indirekte Diskriminierungen von teilzeitbeschäftigten Frauen beseitigt worden⁴⁴. Allerdings hat der EuGH ebenfalls 1995 die im Laufe der Jahre entwickelten Anforderungen an den (den Tatbestand der mittelbaren Diskriminierung ausschließenden) sachlichen Grund zur Rechtfertigung der Regelung wieder ein ganzes Stück zurückgenommen⁴⁵. Noch weiter verwässert zu werden droht dieser Diskriminierungstatbestand durch die in Aussicht genommene "Richtlinie des Rates zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung"⁴⁶, falls nicht

Rechnung tragen soll (KOM(96) 93 endg. vom 27.03.1996). – Ob der EuGH Quotenregelungen mit Härteregelung tatsächlich für zulässig hält, wird noch im Laufe dieses Jahres auf Vorlagebeschluß des VG Gelsenkirchen vom 21.12.1995 entschieden werden.

44 Vgl. etwa Rs. 170/84, Bilka-Kaufhaus GmbH gegen Karin Weber von Hartz, Urteil vom 13. Mai 1986, Slg. 1986, 1607; Rs. C-33/89, Maria Kowalska gegen Freie und Hansestadt Hamburg, Urteil vom 27. Juni 1990, Slg. 1990, I-2591; Rs. C-184/89, Helga Nimz gegen Freie und Hansestadt Hamburg, Urteil vom 7. Februar 1991, Slg. 1991, I-297; Rs. C-360/90, Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V. gegen Monika Bötzel, Urteil vom 4. Juni 1992, Slg. 1992, I-3589.

45 Rs. C-317/93, Inge Nolte gegen Landesversicherungsanstalt Hannover; Rs. C-444/93, Ursula Megner und Hildegard Scheffel gegen Innungskrankenkasse Vorderpfalz, nunmehr Innungskrankenkasse Rheinhessen-Pfalz. Vgl. hierzu u.a. Riedel 1996; Colneric 1996a; Plett 1996.

46 ABl. C 332/11 vom 7.11.1996; geänderter Vorschlag vom 14.5.1997 (97/C 185/07), ABl. C 185/21 vom 18.6.1997; gemeinsamer Standpunkt des Rates Nr. 37/97 vom 24.7.1997, ABl. C 307/6 vom 8.10.1997. – Es gab bereits Ende der achtziger Jahre einen Vorstoß der Kommission mit derselben Zielsetzung, der allerdings nicht zum Abschluß gekommen ist. Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast (Forts. nächste Seite)

im weiteren Rechtsetzungsverfahren⁴⁷ doch noch Änderungen vorgenommen werden.

Damit scheint auch dieses Rechtsinstrument zur Beseitigung bestehender Gleichberechtigungsdefizite an seine Grenzen gekommen zu sein. Dabei war es besonders interessant (und ist es prinzipiell noch), weil mit ihm (rechts)soziologische Analyse Einzug in die Norminterpretation des Arbeitsrechts gehalten hat, wie sie sonst nur aus dem Wettbewerbsrecht (vgl. beispielsweise Teubner 1971) bekannt war. Denn mittelbare Diskriminierung läßt sich nur feststellen, wenn die über den Einzelfall, der zur gerichtlichen Klärung ansteht, hinausgehende gesellschaftliche Realität mitbetrachtet wird. Zugleich ist die Rechtsprechung zur mittelbaren Diskriminierung ein Beleg dafür, daß bestehende Lücken zwischen expliziter Normrealität und festgestellter sozialer Realität nicht nur eine Frage noch nicht abgeschlossener gesellschaftlicher Änderungsprozesse sind, sondern Hinweise geben auf Struktur­mängel des Rechts, auch wenn es nicht geschlechtsdiskriminierend formuliert ist (vgl. hierzu auch Hohmann-Dennhardt 1988: 182; Sokol 1993).

c) Radikale Erklärungsmuster

Genau diese Wechselwirkung zwischen Recht und Gesellschaft als Gegenstand des Erkenntnisinteresses macht einen großen Teil der Rechtssoziologie aus. Mit Bezug auf die hier interessierende Problemstellung liegen bislang jedoch kaum Untersuchungen vor. Explizit haben sich diese Aufgabe nur Lautmann (1990) und Lucke (1991 und 1996) gestellt, implizit auch Habermas (1992: 504ff.). Von diesen kommt Lautmann im Ergebnis jedoch zur Feststellung eines besonderen Rechtsbewußtseins bei Frauen, das sie hindere, ihre Rechte – notfalls gerichtlich – in Anspruch zu nehmen, was aber die unfreiwilligen Differenzen hinsichtlich der faktischen Partizipation allenfalls partiell erklärt (zur Kritik an Lautmanns Interpretation der empirischen Befunde vgl. Gerhard 1984; Blankenburg 1988; Berghahn 1992; Frommel

im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, KOM(88)269 endg, ABl. C 176/5 vom 5.7.1988.

47 Das Europäische Parlament hat in seiner zweiten Lesung als Änderungsantrag beschlossen, daß die Beweislastrichtlinie auch auf Fälle aus dem Bereich der Sozialen Sicherung erstreckt werden soll, also den Bereich, der nach dem Kommissionsvorschlag bislang gerade nicht mit einbezogen werden soll.

1993). Luckes Wirkungsanalyse "frauenfreundlicher" Gesetze erklärt das Zurückbleiben gesetzgeberischer Reformvorhaben hinter den ursprünglichen Zielen, so daß die Gesetze partiell nur symbolischen Wert haben (zu symbolischer Gesetzgebung prinzipiell vgl. auch Blankenburg 1984), streift jedoch Interdependenzen zwischen den verschiedenen Rechtsbereichen, die zusammengenommen für die Subjektstellung von Frauen und ihre ökonomische Sicherheit relevant sind, kaum. Diese benennt Habermas (1992: 509) zwar ausdrücklich, ohne jedoch auf Einzelheiten einzugehen.

Ein weiteres Erklärungsmuster kritisiert die Art und Weise, wie das Recht in verschiedenen Rechtsdisziplinen organisiert ist, also die interne Rechtsstruktur, die weibliche Lebenszusammenhänge (Prokop 1976) nicht genügend berücksichtigt und deshalb jede Gesetzesreform bezogen auf die intendierte Wirkung der Gleichberechtigung zu kurz greifen läßt (Sokol 1989). Was damit gemeint ist, wird an Gegenentwürfen deutlich, wie sie z.B. Dahl (1987, dt. Übers.: Dahl 1992; vgl. auch Dahl 1986) vorgelegt hat. (Die Notwendigkeit der künftigen Berücksichtigung auch männlicher Lebenslagen, d.h. von einer Unterstellung des Mannes als "Normalindividuum" abzusehen, konzidiert auch Kaufmann 1990: 121, allerdings in einem anderen Zusammenhang.) So notwendig solche Gegenentwürfe zur Entwicklung und Durchsetzung antidiskriminierender Zielvorstellungen auch sind, so sind sie in Anbetracht der vorfindlichen Strukturen zugleich aber Utopien. Es besteht daher die Notwendigkeit, weiterhin im Detail zu untersuchen, welche strukturellen Diskriminierungsfaktoren im Recht vorhanden sind, die bestehende gesellschaftliche Diskriminierungen festschreiben: weil sie grundrechtlich verbürgte Verhaltensspielräume einengen oder jedenfalls so auf das Verhalten der Individuen einwirken, daß Verhaltensspielräume nicht genutzt werden; weil der Gesetzgeber Wertungswidersprüche innerhalb des Rechts nicht oder nur äußerst zögerlich und nur mit besonderer Veranlassung aufgreift und zu beseitigen versucht, etwa weil EG-Recht umzusetzen ist oder weil Individuen höchstrichterliche Entscheidungen erstritten haben.

3. Hypothesen

In Fortführung und Spezifizierung der angeführten Erklärungsmuster können nunmehr folgende Hypothesen formuliert werden.

Die festgestellten Defizite hinsichtlich einer gleichberechtigten Teilhabe der Frauen an Staat und Gesellschaft beruhen darauf, daß Differenzen zwischen Verfassungsrecht und einfachem Recht bestehen: das verfassungsrechtliche Egalitätsprinzip wird im einfachen Gesetzesrecht nicht durchgehalten. Diese Differenzen bestehen trotz der weitgehenden Beseitigung geschlechtsspezifischer Regelungen. Innerhalb des bestehenden Rechtskorpus (*law*) sind Inkonsistenzen vorhanden, die Frauen behindern, ihre Rechte (*rights*) in demselben Umfang wahrzunehmen wie Männer.

Aus diesen allgemeinen Hypothesen lassen sich folgende empirisch überprüfbare Hypothesen ableiten.

a) Rechtsreformen zur Anpassung an das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes haben sich weitgehend mit einer Beseitigung geschlechtsdiskriminierender Formulierungen begnügt, statt ein geschlechtsegalitäres Modell, das Egalität zum Ausgangspunkt und zum Ziel hat, zugrunde zu legen. Solche Gesetzgebung erweist sich damit vielfach als nur symbolisch, weil mittelbare Diskriminierung (vgl. oben Exkurs nach 2.b) möglich bleibt.

b) Rechtsreformen haben Interdependenzen zwischen Regelungen auf verschiedenen Rechtsgebieten, die gleichermaßen auf die Subjektstellung der Frauen und ihre Partizipationschancen einwirken, nicht hinreichend berücksichtigt. Dies trifft insbesondere auf die Familienrechtsreform zu, die einerseits Hausarbeit der Erwerbsarbeit gleichstellt (im Hinblick auf familienrechtliche Pflichten, insbesondere Unterhaltspflichten), ohne zu gewährleisten, daß diese Gleichstellung sich dann auch sozialversicherungs- und steuerrechtlich gleich auswirkt. Patriarchale Abhängigkeitsstrukturen bleiben erhalten, da "die geschlechtsspezifischen Benachteiligungen durch negative Rückkoppelungsschleifen nur noch kumulierten" (Habermas 1992: 509).

c) In einfachen Gesetzen und darunter liegenden Normierungen finden sich Bestimmungen, die insofern im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz der Verfassung stehen, als sie das gerade wegen seines patriarchalen Charakters aus dem Familienrecht beseitigte Modell der Hausfrauenehe (immer noch oder wieder) implizit voraussetzen. Dadurch setzt das Recht Verhaltensanreize für individuelle Lebensentscheidungen, die im Hinblick auf die Wahrnehmung von Partizipationschancen in Staat und Gesellschaft nicht dieselbe Rationalität für Männer und Frauen haben: auf individueller Ebene und in einer aktuellen Lebenssituation lassen sie Entscheidungen rational erscheinen, während die Summe solcher individuellen Entscheidungen auf aggregierter Ebene und auf längere Sicht sich als Hindernis für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter erweist. So wird die mit der Ehe-

und Familienrechtsreform 1976 vom Gesetzgeber an sich proklamierte Wahlfreiheit hinsichtlich der privaten Lebensform in Richtung der traditionellen Form beeinflußt und damit die Wahlfreiheit faktisch wieder eingeschränkt.

Die Hypothesen seien an folgendem Beispiel illustriert. Das Modell der Hausfrauenehe geht, wie oben unter 1.b skizziert, vom Mann als Ernährer der Familie im Sinne von Hauptverdiener aus und von der Frau primär als Hausfrau und allenfalls als Zuverdienerin. Mit der Ehe- und Familienrechtsreform 1976 wurde in § 1360 BGB prinzipiell die häusliche Tätigkeit der Erwerbstätigkeit gleichgestellt, sowohl Erwerbsarbeit als auch Haushaltsführung als Leistung zur Erfüllung der wechselseitigen Ehegattenunterhaltungspflicht definiert. Daß dies aber nur eine gesetzliche Fiktion ist, wird schon an der Art und Weise, wie die Bevölkerungsstatistik geführt wird, deutlich: hier zählt nach wie vor nur Erwerbstätigkeit als Unterhaltsquelle (vgl. etwa den Mikrozensus 1985, S. 39, zitiert nach Rust 1990: 276). Die unterhaltsrechtliche Gleichsetzung von Erwerbsarbeit und Haushaltsführung bedeutet gerade *nicht* die Einführung eines partnerschaftlichen Ehemodells (so aber z.B. Lenze 1990: 84; Wissenschaftlicher Beirat 1993: 60), sondern überließ die Aufteilung der für den Erhalt der Familienmitglieder erforderlichen Tätigkeiten der freien (nicht: rechtlich geregelten) Übereinkunft der Eheleute. Für den Scheidungsfall wurde zwar der sogenannte Versorgungsausgleich eingeführt (d.h. vom Rentenkonto des Haupt- oder allein erwerbstätigen Ehegatten werden dem anderen Ehegatten Anwartschaften in dem Umfang gutgeschrieben, als wären beide während der Ehe im gleichen Umfang erwerbstätig gewesen⁴⁸). Allerdings ließen sich mit häuslicher Tätigkeit allein zunächst keine eigenen Rentenansprüche erwerben (vgl. Rust 1990: 435). Der Versorgungsausgleich weist immer noch Unzulänglichkeiten auf, soweit Rentenzahlungen eigene Beitragszeiten voraussetzen, wie es bei der Berufsunfähigkeitsrente der Fall ist (vgl. Kohleiss/Kohleiss-Rottmann 1995). Mit dem Ausschluß der geringfügig Beschäftigten aus der Sozialversicherung werden, wie oben unter 1.b dargestellt, Frauen ebenfalls daran gehindert, eigene Rentenansprüche zu erwerben. Schließlich werden mit der Beibehaltung des Ehegattensplitting im Steuerrecht Entscheidungen begünstigt, auf Erwerbstätigkeit

48 Das dadurch gesetzlich verfügte "Abgeben" eigentumsähnlicher Rechte, nämlich der Rentenanswartschaften, hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 28. Februar 1980 als vereinbar mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes gesehen (BVerfG 53, 257).

ganz zu verzichten oder nur eine geringfügige Beschäftigung aufzunehmen (vgl. Mennel 1974, 1984 und 1988; zu einem ganz anderen Besteuerungsmodell, nach dem Hausarbeit als geldwerter Vorteil behandelt wird, vgl. etwa Posner 1989). Dies hängt auch damit zusammen, daß die ehebedingten Steuervorteile monatlich sichtbar (und wer wartet schon auf die Vorteile bis zum Jahresausgleich?) sich bei dem alleinigen oder Haupteinkommen aus Erwerbsarbeit auswirken, während bei dem geringeren Einkommen die monatlichen Abzüge erheblich höher sind als bei Unverheirateten⁴⁹. So wirken Steuer- und Sozialrecht zusammen in Richtung des alten Familienmodells, das nach der Reform von 1976 gerade nur noch als Wahlmodell gesehen wurde. Die Folge ist, daß Frauen in stärkerem Maße in ökonomischer Abhängigkeit verbleiben (direkt durch Verweis auf Unterhalt, indirekt durch Abhängigkeit von Hinterbliebenenansprüchen und Verweis auf Sozialhilfe), als der (Erwerbs-)Arbeitsleistung der Frauen entspricht.

4. Forschungsstrategie

Aus den Hypothesen folgt die Forschungsstrategie. Zunächst sind weitere Wirkungszusammenhänge der genannten Art aufzudecken. Hier besteht auch noch Forschungsbedarf, weil bisherige Arbeiten, soweit sie die Rechtssituation von Frauen betrachten, die Interdependenzen nicht explizit oder nur zwischen jeweils zwei Rechtsdisziplinen behandeln (vgl. zum Sozialrecht: z.B. Gerhard/Schwarzer/Slupik 1988, Bieback 1990, Gather/Gerhard/Prinz/Veil 1991, Veil/Prinz/Gerhard 1992, Rust 1996; zum Familienrecht: z.B. Berghahn 1993; zum Steuerrecht: Mennel 1988, Matthäus-Maier 1990; Buchholz-Will 1992; zum Arbeitsrecht: z.B. Pfarr/Bertelsmann 1988, Colneric 1992, Schiek 1994), und soweit sie die soziale Lage von Frauen untersuchen, nur gesellschaftliche Mechanismen, aber nicht auch das Recht in den Blick nehmen (vgl. etwa Mayer/ Allmendinger/Huinink 1991, Allmendinger 1994, Ostner 1995; vgl. auch Riedmüller 1985, Hanesch u.a. 1994). Jüngere rechtsdogmatisch/rechtspolitisch orientierte Arbeiten, die Familie(nrecht),

49 Daß der weniger Einkommen erzielende Ehegatte mehr Steuern zahlt als der besser-
verdienende, kommt in den Ländern der EU außer in der Bundesrepublik Deutschland
nur noch in Spanien vor, dort allerdings nur, soweit Kinder vorhanden sind; vgl. die
Übersichten bei Jepsen u.a. (1997: Appendix 1).

Steuerrecht und Rentenrecht zugleich betrachten (Campenhausen 1987), tun dies hingegen allein vom Blickwinkel der Familie aus und nicht speziell auf die Situation der Frauen bezogen; anregend hierfür sind immer noch die Gutachten, das Referat und der Sitzungsbericht der Abteilung "Welche rechtlichen Maßnahmen sind vordringlich, um die tatsächliche Gleichstellung der Frauen mit den Männern im Arbeitsleben zu gewährleisten?" des 50. Deutschen Juristentages, doch fand der bereits 1974 statt.

Mit der Aufdeckung weiterer Interdependenzen ist es aber nicht getan, weil damit noch nichts über die Richtung der Wirkungszusammenhänge gesagt werden kann. Hierfür ist es erforderlich, durch Blicke über die Grenzen des deutschen Rechts- und Gesellschaftssystems alternative Umsetzungsformen des Gleichheitsgebots kennenzulernen und damit auch Vergleichsmaßstäbe zu gewinnen. Die Entwicklung der Gleichberechtigung der Geschlechter ist zwar in allen modernen Gesellschaften ähnlich, aber keinesfalls gleich verlaufen. Auch für einen solchen Vergleich gibt es noch Forschungsbedarf. Zwar gibt es viele international-vergleichende Untersuchungen zur gesellschaftlichen und rechtlichen Situation von Frauen, insbesondere auch auf die Europäische Union bezogene (und teilweise von ihr in Auftrag gegebene) Untersuchungen (Hörburger 1990; Schunter-Kleemann 1990, Schunter-Kleemann 1992; EG- bzw. EU-Dokumente: Sonderhefte zu Frauen Europas, Soziales Europa nebst Beiheften, Beschäftigung in Europa, KOM-Dokumente, Eurostat-Veröffentlichungen). Aber auch wenn solche Untersuchungen häufig im Kontext von Familienpolitik durchgeführt worden sind und werden, ist bislang nirgendwo eine Rückbindung an und Kopplung mit der Entwicklung des Familienrechts erfolgt, d.h. in vergleichenden Untersuchungen zur Sozialstruktur wird die Familienstruktur durchaus einbezogen, doch wird der Anteil des Rechts dabei nicht genügend berücksichtigt.

5. Methoden

Die Forschungsstrategie erfordert einen breit angelegten Vergleich. Dieser soll durch Länderberichte, die von Expertinnen bzw. Experten für die jeweiligen Länder erstellt werden sollen, vorbereitet werden. Die Länderberichte sind möglichst parallel anzulegen. Im folgenden wird nur die Art und Weise des Vorgehens und die prinzipielle Struktur dargestellt.

a) Methoden für die Länderberichte

Die hypostasierten Wechselwirkungen zwischen einzelnen Rechtsgebieten und vermuteten Inkonsistenzen lassen sich nicht durch eine bloße Textanalyse der Rechtsnormen ermitteln. Deutlich werden sie erst, wenn die ihnen implizit zugrundeliegenden Annahmen über gesellschaftliche Realität herausgearbeitet und in ihrer geschlechtsspezifischen Steuerungsfunktion und unterschiedlichen Wechselwirkung in bezug auf besondere Lebenslagen untersucht werden, d.h. ob, wie, wo und welche auf Männer und Frauen unterschiedlich wirkenden Verhaltensanreize gegeben werden.

Deshalb sind als erstes für alle Vergleichsländer die jeweils traditionellen und aktuellen Ehe- und Familienmodelle sowie die darin enthaltenen Annahmen über Frauen zu ermitteln. Dies soll durch Inhaltsanalyse des jeweiligen Ehe- und Familienrechts und seiner Reformen unter Berücksichtigung der, soweit vorhanden, Aussagen in den Verfassungstexten zu Gleichberechtigung, besonderen Rechten der Frauen und Bewertung der Familie erfolgen. Zur Einordnung der Befunde soll ein graduelles Konzept nach folgendem Muster dienen:

traditionell → ----- → modern
hierarchisch → ----- → egalitär
patriarchalistisch → ----- → geschlechtsegalitär

Indikatoren aus dem Ehe- und Familienrecht, die sich auf einem solchen Kontinuum verorten lassen, sind etwa folgende: Wohnortbestimmungsrecht, Verantwortung für den Haushalt, Recht und/oder Pflicht der Frau zur Erwerbsarbeit, Pflicht zur Mitarbeit im Geschäft des Ehegatten, Namensrecht, Unterhaltsrecht, Erziehungsrecht/-pflicht, Ehegüterrecht, Scheidungsrecht, Sorgerecht für nichteheliche Kinder (vgl. auch die drei Modelle bei Voegeli/Willenbacher 1984: 240ff.).

Für diese historisch-interpretative Analyse liegen die Quellen im klassischen juristischen Instrumentarium: Gesetze, Gesetzesmaterialien, Kommentare, Lehrbücher, Gerichtsentscheidungen. Es ist aber auch zu ermitteln, ob und inwieweit die Ehe- und Familienrechtsreformen auf Frauenforderungen beruhen oder sie jedenfalls berücksichtigen (oder auch nicht berücksichtigen). Hierfür ist besonderes Augenmerk zu legen auf von Frauen verfaßte juristische Literatur oder abgegebene Gutachten oder Stellungnahmen im Gesetzgebungsprozeß. (In Deutschland z.B. werden in den meisten Gesetzge-

bungsverfahren, die Frauen speziell betreffen, der Deutsche Frauenrat und der Deutsche Juristinnenbund gehört.)

In einem zweiten Schritt sind die Rechtsgebiete, die für eine eigenständige ökonomische Sicherung (besonders im Alter) relevant sind, auf die ihnen zugrundeliegenden Ehe- und Familienmodelle zu untersuchen, d.h. ob – und wenn ja, welche – Verhaltensanreize sie in die eine oder die andere Richtung enthalten. Hier ist besonderes Augenmerk zu legen auf das Steuerrecht, auf etwa divergierende Regelungen für nicht im "Normalarbeitsverhältnis" Beschäftigte hinsichtlich arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen und sozialrechtlicher Einbeziehung oder Ausgrenzung, sowie Regelungen des (in Deutschland so genannten) Familienlastenausgleichs. Ein Beispiel sei zur Illustration genannt: In Schweden wird bereits seit den 1930er Jahren das Kindergeld stets an die Mutter ausgezahlt unabhängig von deren Erwerbstätigkeit (Wennemo 1994), während die Auszahlung in Deutschland früher an die Erwerbstätigkeit gekoppelt war und damit meistens dem Vater gutgeschrieben wurde. (Soweit staatliche Leistungen für Kinder in Form von Steuerfreibeträgen erbracht werden, wirken sie sich ohnehin nur bei Vorhandensein von Einkommen aus, und zwar um so mehr, je höher das Einkommen ist.)

Für die Ermittlung der diesen Regelungsmaterien zugrundeliegenden Modelle ist eine kombinierte Methode anzuwenden: zum einen ebenfalls die inhaltsanalytisch-interpretative, zum anderen die auch bei der Prüfung mittelbarer Diskriminierung angewandte Methode der Konfrontation von Rechtsnormen mit der sozialen Realität. Die Ermittlung der sozialen Realität kann durch Sekundäranalysen vorhandenen statistischen Materials zur Lebens- und Einkommenssituation von Frauen (insbesondere also Daten zu Familie, Haushalten, Erwerbsbeteiligung, Einkommensverteilung, Altersversorgung) und vorliegender empirischer Untersuchungen, die aus offiziellen Statistiken nicht ersichtliche Zusammenhänge erhellen, erfolgen; auf eigene quantitative Untersuchungen soll deshalb verzichtet werden.

Das statistische und empirische Material gibt Aufschluß über das tatsächliche Verhalten auf der individuellen Ebene (wenn auch überwiegend in aggregierter Form), auch nach typisierten Lebensformen. Die Gegenüberstellung mit den für die ökonomische Sicherung relevanten Rechtsnormen soll zeigen, für welche Lebensform welche Rechtsnormen Sinn machen und für welche nicht. Um auch hier ein Beispiel zu nennen: Die Ausgrenzung sogenannter geringfügig Beschäftigter aus der Sozialversicherung setzt voraus, daß die Betroffenen anderweitig abgesichert sind; soweit diese Art der Beschäftigung die primäre Einkommensquelle ist (d.h. insbesondere kein Unter-

haltsverpflichteter vorhanden ist), paßt die Grundannahme des Gesetzgebers nicht mehr – und so haben andere Länder auch entweder gar keine untere Verdienstgrenze für die Einbeziehung in die gesetzlichen Versicherungssysteme oder eine sehr viel niedrigere als Deutschland. Die Konfrontation von Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit kann hier also aufzeigen, ob, wo und welche Verhaltensspielräume für die Menschen vorhanden sind und inwieweit die Verhaltensspielräume geschlechtsspezifisch unterschiedlich ausgestaltet sind; vor allem aber, wie bestimmte Lebenslagen *von Rechts wegen* auf die Verhaltensspielräume einwirken.

Es sei nicht verkannt, daß die besondere Dynamik der Regelungsmaterien, die die ökonomische Situation der Bevölkerung beeinflussen (also der rasche Wandel, dem gegenwärtig das formale Recht in diesem Bereich unterliegt, wie die aktuelle politische Debatte um die diversen Rentenreformen belegt), die Bestandsaufnahme erschweren. Aber die Strukturen werden sich gleichwohl ermitteln lassen; denn auch Regierung und Gesetzgeber sind ja Akteure, die ihre Maßnahmen mit Gründen versehen, und es läßt sich sowohl den getroffenen Maßnahmen selbst als auch den offiziell beigefügten Gründen entnehmen, auf welche Lebensmodelle sie passen, welche sie befördern und welche sie behindern. Hier werden in erster Linie Wertungswidersprüche aufzudecken sein: einerseits wird die Förderung von Familien und von Maßnahmen zur besseren Vereinbarung von Familien- und Berufstätigkeit proklamiert (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht der Sachverständigenkommission für den Fünften Familienbericht, BT-Drs. 12/7560), andererseits werden die Personen – in erster Linie eben Frauen –, die Familienarbeit leisten, weniger gut abgesichert als die Personen, die durchgehend voll erwerbstätig sind; einerseits wird im Familienrecht Wahlfreiheit proklamiert, andererseits wird die Wahlfreiheit durch unterschiedliche sozialrechtliche Folgen wieder eingeschränkt.

Schließlich ist hier auch die Rechtsprechung einzubeziehen, und zwar zum einen als Indikator dafür, welche Probleme von Individuen als drückend und ungerecht empfunden werden, zum anderen als Beleg dafür, wie sich der Rechtsstab dazu verhält (vgl. Voegeli/Willenbacher 1984; Blom u.a. 1995).

Die Methoden sind im einzelnen mit den LänderkorrespondentInnen abzustimmen, weil in anderen Ländern andere Indikatoren gelten mögen als für die Bundesrepublik Deutschland.

b) Vergleichender Synthesebericht

Die Länderberichte bilden die Grundlage für die Überprüfung der Hypothesen. Unter Heranziehung bereits vorliegender vergleichender Studien wird erst der Vergleich ergeben, wie groß die Differenzen zwischen legislativem Recht und gesellschaftlicher Realität sind sowie ob und wie weit in Rechtsnormen implizit enthaltene Verhaltensanreize den Umfang festgestellter Differenzen beeinflussen. Sollte sich ergeben, daß trotz negativer Anreize kleinere Lücken als in Deutschland festgestellt werden, kann die Hypothese (c) als widerlegt gelten.

c) Länderauswahl

Die Auswahl der Vergleichsländer soll sich auf Länder der Europäischen Union beschränken, weil diese mit der EU ein gemeinsames Referenzsystem haben und Rechtsakten der EU gleichermaßen unterworfen sind. Um möglichst viele Länder einzubeziehen, soll zweistufig vorgegangen werden: für drei Länder zusätzlich zu Deutschland sollen umfassende Länderberichte eingeholt werden, deren Ergebnisse nach der Vorstellung auf dem zweiten Kolloquium dann aus der Sicht weiterer Länder kommentiert werden sollen.

Kriterien für die Auswahl sind zum einen Unterschiedlichkeit, zum anderen Ähnlichkeit der Systeme in bezug auf die Situation der Frauen. Hiernach erschien es sinnvoll, ein skandinavisches und ein südliches Land zum Kontrast heranzuziehen und ein Nachbarland zur Untersuchung der Frage, wie weit Ähnlichkeiten tragen. Als Kontrastländer sind Dänemark und Italien ausgewählt worden, als ähnliches Land die Niederlande. Mit Italien kommt ein mediterranes und katholisches, vom klassischen Patriarchat geprägtes Land in den Blick, mit Dänemark ein skandinavisches und im weitesten Sinne protestantisches (und das zugleich international weniger erforscht ist als das den genannten Kriterien gleichermaßen genügenden Schweden), mit den Niederlanden ein Land, das wegen seiner Ähnlichkeiten mit der (alten) Bundesrepublik Deutschland bereits in anderen Zusammenhängen von der Rechtssoziologie gern als Vergleichsland herangezogen wurde (vgl. Blankenburg 1985 und spätere Arbeiten). In allen Ländern hat es seit dem 2. Weltkrieg Familienrechtsreformen gegeben und ist die Frauenerwerbsquote erheblich gestiegen. Unterschiedlich ist die Höhe der Frauenerwerbsquote, und

unterschiedlich sind auch die Systeme der sozialen Sicherung und der Individualbesteuerung.

Für die Auswahl der Länder der "zweiten Runde" bietet es sich an, die auf eine Fülle empirischer Vergleichsdaten gestützte Typologie europäischer Länder von Schunter-Kleemann (1992: 141-327) heranzuziehen. Damit werden wohlfahrtsstaatstheoretische Typologien unter besonderer Berücksichtigung der jeweils anzutreffenden Geschlechterverhältnisse noch einmal modifiziert und sechs Typen (unter Einbeziehung einiger Nicht-EU-Mitgliedstaaten) unterschieden (Schunter-Kleemann 1992: 145; ähnlich, aber weniger elaboriert schon Kaluza/Schunter-Kleemann 1990, Langan/Ostner 1991). Unter Berücksichtigung auch forschungsstrategischer Aspekte (Ausnutzung bestehender Kontakte) sollen folgende Länder zusätzlich einbezogen werden: Schweden, Belgien, Frankreich, Portugal, Vereinigtes Königreich, Irland. Damit sind im Ergebnis für fast alle Gruppen der Typologie von Schunter-Kleemann zwei Länder vertreten, so daß auch eine Überprüfung dieser Typologie ermöglicht wird.

6. Erwartete Ergebnisse mit Bezug zum Stand der Forschung

Erwartet werden länderspezifische Muster, wie die Rechtsordnungen insgesamt Frauen wahrnehmen und ihnen den Aufbau einer eigenständigen ökonomischen Sicherheit erleichtern oder erschweren und alte Abhängigkeiten abbauen oder verstärken. Wenn diese Muster mit empirischen Befunden über wahrgenommene Partizipationschancen in Staat und Gesellschaft in Beziehung gebracht werden, dann, so die weitere Erwartung, wird sich ein – wenn auch vermutlich nur gradueller – Zusammenhang der Art herausstellen, daß, je stärker die Anreize im Recht zur eigenständigen ökonomischen Sicherung und je geringer der Verweis auf ökonomische Sicherung durch Ehe, desto höher die Partizipationsrate ist, und zwar sowohl die ökonomische als auch die politische.

Mit Bezug zum Stand der Forschung hat das Projekt als breit angelegte Querschnittsuntersuchung zunächst mit den bisher genannten Forschungsrichtungen Berührungspunkte oder Überschneidungen, die bei der Diskussion der Ergebnisse berücksichtigt werden sollen. Zugleich dürften die Ergebnisse ihrerseits für diese anderen Forschungsrichtungen einen zusätzlichen Erklärungsaspekt vermitteln.

Das betrifft verschiedene Zweige der empirischen und theoretischen Soziologie wie die Familiensoziologie, aber auch wohlfahrtsstaatliche Sozialforschung und Theorien des sozialen Wandels, in denen die Wirkungsweise des Rechts bisher keine oder nur eine weit untergeordnete Rolle spielt. Für die theoretische Rechtssoziologie, in der das Recht natürlich eine zentrale Rolle spielt, wird bisher die Gleichberechtigung der Frauen nicht berücksichtigt (vgl. etwa Dalberg-Larsen 1984), so daß auch hier zusätzliche Aspekte einzubringen sind.

Zusammenhänge bestehen aber auch mit soziologischen und rechtstheoretischen Gerechtigkeitstheorien. In diesen wird die Frage der Gleichberechtigung der Geschlechter allerdings erst seit kurzem aufgegriffen (vgl. etwa Habermas 1992; Forst 1996). Bis noch vor gar nicht langer Zeit wurde in diesen Theorien fraglos das Individuum mit dem Mann gleichgesetzt (vgl. die Kritik von Okin 1989 an Rawls 1971; ferner Thornton 1991: 449, 460 n.7).

Auch zur Frauenforschung und Frauenrechtsforschung werden die Ergebnisse – gleich, wie sie ausfallen – einen Beitrag liefern. Denn die in diesen Forschungszweigen bisher vorhandenen Studien ziehen, von einigen US-amerikanischen Arbeiten (vgl. etwa Olsen 1983, Olsen 1985) abgesehen, noch nicht die mit diesem Projekt angestrebten Verbindungslinien. Soweit das Familienrecht für die Partizipationsdefizite von Frauen verantwortlich gemacht wird, handelt es sich überwiegend um historisch-rechtstheoretische Untersuchungen (beispielhaft: Gerhard 1978; Minow 1985); soweit die Rechtsstruktur in Frage gestellt wird, geschieht dies eher allgemein und ohne Rekurs speziell auf die Wirkungsweise des Familienrechts (beispielhaft: Sokol 1989); soweit die Familienstruktur als Erklärung dient, wird sie als historisch-soziales Phänomen gewürdigt (beispielhaft: Beer 1990; Lewis/Ostner 1992) und der Anteil, den das Recht daran hatte und bis heute hat, bleibt unterbelichtet. Die Ansätze aus der Differenzdebatte (von Gilligan 1982 und MacKinnon 1982 bis Irigaray 1990) lassen überwiegend die konstitutive und/oder affirmative Wirkung des Rechts vor allem durch interdependente Wirkungen von Einzelmaterien des Rechts unberücksichtigt (Fineman 1995: 24ff.).

Im übrigen ist die Theorie, in der die Fragestellung des Projekts zentral aufgehoben wäre, erst im Entstehen. Ansätze dazu sind erkennbar in Versuchen, Differenz und Gleichheit der Geschlechter in dem Sinne zu harmonisieren, daß die Differenz anerkannt werden muß bei gleichzeitiger Wahrung gleicher Rechte (z.B. Prengel 1990; Forst 1996: 118) oder eine Verständigung über Differenzen erst in einem Diskursverfahren hergestellt werden

muß (z.B. Habermas 1992: 513; Maihofer 1995). Berücksichtigt werden müßten in einer solchen Theorie aber auch Interdependenzen von Abhängigkeitsstrukturen, die in den jeweils bipolaren Verhältnissen Individuum-Gesellschaft, Individuum-Familie, Familie-Gesellschaft nicht aufgefangen sind (vgl. O'Donovan 1993; Kittay 1995). Die Entwicklung dieser Theorie sei anderen vorbehalten, doch könnten die Ergebnisse des Projekts hierfür den einen oder anderen weiteren Anstoß geben.

Unter eher praktischen Aspekten sind von den Projektergebnissen aber auch Hinweise darauf zu erwarten, was künftige Gleichstellungspolitik zu berücksichtigen hat. Denn die Beschreibung der Ausgangssituation trifft auf einen Zeitpunkt, zu dem es bereits über zwanzig Jahre Gleichstellungspolitik gegeben hat. Von dem Ländervergleich sind insbesondere für die EU-Gleichstellungspolitik Anregungen zu erwarten, weil diese sich entsprechend den Kompetenzen nur auf Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik bezieht, aber gleichwohl in den Mitgliedstaaten auf durch Familienrecht und immanente Familienleitbilder geprägte Strukturen trifft. Diese können nicht außer acht gelassen werden, wenn die unter der Überschrift Förderung eigenständiger Ansprüche im 4. mittelfristigen Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (oben Fn. 42) empfohlenen Maßnahmen wirksam ergriffen werden sollen. Nur so läßt sich verhindern, "daß Recht dazu gereicht, selbst Hemmschuh bei diesem Prozeß [sc. "der Gleichberechtigung mit rechtlichen Mitteln zur Verwirklichung zu verhelfen"] zu sein oder den bisherigen Zustand zu legitimieren und zu perpetuieren" (Hohmann-Dennhardt 1988: 182).

7. Zusammenfassung

Gegenstand des Projekts ist die Herausarbeitung und Untersuchung der Wirkungsweise solcher Rechtsstrukturen, die zu den Gleichberechtigungsdefiziten der Frauen in der Gesellschaft beitragen oder jedenfalls den Abbau dieser Defizite behindern. Damit soll ein Beitrag geleistet werden zu Wirkungsweisen und Unwirksamkeit des Rechts.

Gleichberechtigungsdefizite bestehen in vielfacher Hinsicht, obwohl insbesondere seit Beginn der 1970er Jahre zahlreiche gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frauen ge-

troffen wurden. Worin die Defizite bestehen, wird in der Beschreibung der Ausgangssituation im einzelnen nachgewiesen.

Von den vorfindlichen Erklärungsansätzen überzeugt nur derjenige, der als Ursache für die feststellbaren Defizite auf negativ zu Lasten der Frauen sich auswirkende Interdependenzen zwischen einzelnen Rechtsgebieten verweist. Dieser Ansatz ist bisher jedoch nicht weiter ausgearbeitet worden. Für das beantragte Projekt bildet er die Grundlage für die Hypothese, daß es nicht nur gesellschaftliche Gegebenheiten sind, die dem Fortschreiten der Gleichberechtigung der Geschlechter im Wege stehen, sondern daß das Recht selbst Hindernisse und widersprüchliche Verhaltensanreize enthält.

Solche Verhaltensanreize wirken auf individuelle Lebensentscheidungen in starkem Maße ein und lassen Entscheidungen in dem Moment, in dem sie getroffen werden, als rational erscheinen, obwohl sie auf lange Sicht weniger rational sind und vor allem in ihrer Summe das von allen modernen Gesellschaften konsenterte Ziel zumindest partiell konterkarieren: nämlich die dem modernen Recht als Prämisse und Zielsetzung gleichermaßen zugrundeliegende Zuerkennung des Subjektstatus an alle Individuen ohne Ansehen des Geschlechts, die sich normativ in der Gewährung gleicher Rechte und gleicher Partizipationschancen äußert.

Es wird ein Zusammenhang vermutet zwischen den ursprünglich durch das Familienrecht vermittelten Leitbildern von Ehe, Familie und gesellschaftlichen Aufgaben der Frauen und ihren den in anderen Rechtsdisziplinen geregelten gesellschaftlichen Partizipationschancen in Form einer eigenständigen ökonomischen und sozialen Absicherung. Dieser Zusammenhang, so die weitere Vermutung, die überprüft werden soll, wirkt auch noch nach unter Gleichheitsaspekten durchgeführten Familienrechtsreformen fort, da diese Reformen unberücksichtigt gelassen haben, daß alte Leitbilder nicht nur dem Familienrecht zugrunde lagen. Dadurch, so die zusammengefaßte Hypothese, wird auch die Wirksamkeit von Regelungen, die der Förderung von Frauen in Richtung auf Partizipation am Arbeitsmarkt dienen sollen, reduziert.

Dieser Zusammenhang soll für mehrere Länder der Europäischen Union vergleichend untersucht werden; die nach vorliegenden Untersuchungen zu erwartenden Unterschiede können auf einer Skala traditional → modern, hierarchisch → egalitär, patriarchalistisch → geschlechtsegalitär abgebildet werden.

Die erwarteten Ergebnisse sind auch in anderen Forschungskontexten verwendbar; zugleich können sie auch Hinweise geben für die Richtung künftiger nationaler und europäischer Gleichstellungspolitik.

Literaturverzeichnis

- Allmendinger, Jutta (1994): Lebensverlauf und Sozialpolitik. Die Ungleichheit von Mann und Frau und ihr öffentlicher Ertrag, Frankfurt/New York: Campus (Reihe "Lebensverläufe und gesellschaftlicher Wandel")
- Battis, Ulrich / Schulte-Trux, Anke / Weber, Nicole (1991): "Frauenquoten" und Grundgesetz, 106 Deutsches Verwaltungsblatt 1165-1174
- Battis, Ulrich / Schultz, Ulrike (Hrsg.) (1990): Frauen im Recht, Heidelberg: C.F.Müller (Motive—Texte—Materialien, 52)
- Beer, Ursula (1990): Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses, Frankfurt/New York: Campus
- Berghahn, Sabine (1992): [Rezension] Rüdiger Lautmann, Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts, 13 Zeitschrift für Rechtssoziologie 154-159
- Berghahn, Sabine (1993): Ehe und Familie in der Verfassungsdiskussion – vom institutionellen zum sozialen Grundrechtsverständnis?, 26 Kritische Justiz 397-418
- Berghahn, Sabine (1996a): Die Frauenquote vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Bundesarbeitsgericht, Gegenwartskunde 229-238
- Berghahn, Sabine (1996b): Die Verrechtlichung des Privaten – allgemeines Verhängnis oder Chance für bessere Geschlechterverhältnisse, 24 Leviathan 241-271
- Berghahn, Sabine / Wilde, Gabriele (1996): Die Karlsruher Macht über das Geschlechterverhältnis. Oder: Wer hat das Sagen im demokratischen Rechtsstaat, in: V.Penrose/C.Rudolph (Hg.), 161-197
- Bertelsmann, Klaus / Colneric, Ninon / Pfarr, Heide / Rust, Ursula (1993ff.): Handbuch zur Frauenerwerbstätigkeit: Arbeitsrecht, Sozialrecht, Frauenförderung. Band 1: Normen und Materialien, Band 2: Dokumentation der Rechtsprechung, Neuwied/Kriftel/ Berlin: Luchterhand
- BEST 1995: Bulletin für europäische Zeitstudien (Bulletin of European Studies on Time): Teilzeitarbeit, hrsg. von der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Nr. 8, 1. Ausgabe 1995
- Bieback, Karl-Jürgen (1990): Mittelbare Diskriminierung der Frauen im Sozialrecht – nach EG-Recht und dem Grundgesetz –, 4 ZIAS 1-33
- Birk, Rudolf (1994): Welche Maßnahmen empfehlen sich, um die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie zu verbessern?, Gutachten für den 60. Deutschen Juristentag, Teilgutachten Arbeitsrecht, in: Verhandlungen des sechzigsten Deutschen Juristentages, Band I, Teil E, München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
- Blankenburg, Erhard (1984): Rechtssoziologie und Rechtswirksamkeitsforschung. Warum es so schwierig ist, die Wirksamkeit von Gesetzen zu erforschen, in: Plett/Ziegert (Hrsg.) 45-68

- Blankenburg, Erhard (1985): Indikatorenvergleich der Rechtskulturen in der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden, 6 Zeitschrift für Rechtssoziologie 255-273
- Blankenburg, Erhard (1988): Haben Frauen ein anderes Rechtsbewußtsein als Männer?, in: U.Gerhard/J.Limbach (Hrsg.), 143-156
- Blom, Judith / Fitzpatrick, Barry / Gregory, Jeanne / Knecht, Robert / O'Hare, Ursula (1995): The Utilisation of Sex Equality Litigation Procedures in the Member States of the European Community: A comparative study, Brussels: European Commission (V/782/96-EN)
- Blomeyer, Christian (1994): Das Verbot der mittelbaren Diskriminierung gemäß Artikel 119 EGV: Seine Funktion im deutschen Arbeitsrecht, Baden-Baden: Nomos (Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 174)
- BMFJ 1992: Bundesministerium für Frauen und Jugend. Materialien zur Frauenpolitik 16/1992. Gleichberechtigung von Frauen und Männern: Wirklichkeit und Einstellungen in der Bevölkerung. Ergebnisse der ersten vergleichenden Repräsentativumfrage zur Gleichberechtigung in Deutschland des Instituts für praxisorientierte Sozialforschung, IPOS
- Böttger, Barbara (1990): Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz, Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot
- Buchholz-Will, Wiebke (1992): Steuern, Staat und Frauen: Die Zusammenhänge zwischen Ehegattenbesteuerung und Erwerbstätigkeit von Frauen in der EG, in: S.Schunter-Kleemann (Hrsg.), 59-84
- Buhr, Kornelia (1989): Frauennachtarbeitsverbot – Schutz der oder Schutz vor Frauenerwerbsarbeit? Eine historische Analyse gruppenspezifischer und ökonomischer Interessen bei Implementierung des Frauennachtarbeitsverbots und dessen Realisierung, Bremen: unveröff. Diplomarbeit (Universität Bremen, Studiengang Sozialwissenschaft)
- Bundesministerium für Familie und Senioren (Hrsg.) (1994): Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens: Fünfter Familienbericht (= BT-Drs. 12/7560)
- Bundesministerium für Frauen und Jugend (Hrsg.) (1992): Frauen in der Bundesrepublik Deutschland, Stand: 30.6.1992
- Campehausen, Axel Frhr. von (1987): Verfassungsgarantie und sozialer Wandel: Das Beispiel von Ehe und Familie. Bericht, VVDStRL 45, 7-54
- Colneric, Ninon (1988): Gleichberechtigung von Mann und Frau im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Betriebs-Berater 968-976
- Colneric, Ninon (1992): Frauenerwerbsarbeit und Diskriminierung: Entwicklungsperspektiven eines gesamtdeutschen Arbeitsrechts, 13 Arbeitsrecht im Betrieb 179-188
- Colneric, Ninon (1996a): [Urteilsanmerkung] Ausschluß der geringfügig Beschäftigten von der gesetzlichen Rentenversicherung, EuGH-Urt. v. 14.12.1995, Rs. C-317/93 (Inge Nolte/LVA Hannover), EuroAS 1996, 9-14

- Colneric, Ninon (1996b): Frauenquoten auf dem Prüfstand des EG-Rechts, Betriebs-Berater 265-269
- Dahl, Tove Stang (1986): Frauen zum Ausgangspunkt nehmen: der Aufbau eines Frauenrechts, Streit 115-121
- Dahl, Tove Stang (1987): Women's Law: An Introduction to Feminist Jurisprudence. Translated by Ronald L. Craig. Oslo: Norwegian University Press (Universitetsforlaget AS) (Scandinavian Library)
- Dahl, Tove Stang (1992): FrauenRecht. Eine Einführung in feministisches Recht, Bielefeld: AJZ (Studienreihe skandinavische Sozialwissenschaften, 6) (Übersetzt aus dem Norwegischen von Knut Papendorf und Peter F. Schmitt)
- Dalberg-Larsen, Jørgen (1984): Retsstaten Velfærdsstaten og hvad så? Sammenhænge mellem retsudvikling og sumfundsudvikling set i et retssociologisk perspektiv, København: Akademisk Forlag
- Falke, Josef / Höland, Armin (1997): Die Rechtspraxis der Beendigung von Arbeitsverhältnissen: Vorüberlegungen zu einem neuen Forschungsprojekt, Bremen: ZERP (ZERP-Diskussionspapier 2/97)
- Falkner, Gerda (1994): Supranationalität trotz Einstimmigkeit: Entscheidungsmuster der EU am Beispiel Sozialpolitik, Bonn: Europa Union Verlag (Europäische Schriften des Instituts für Europäische Politik, 71)
- Fineman, Martha (1995): The Neutered Mother, the Sexual Family and other Twentieth Century Strategies, New York/London: Routledge
- Fisahn, Andreas (1995): Rechtmäßigkeit von "Quotenregelungen" nach Änderung des Art. 3 II GG, 49 Neue Justiz 352-356
- Forbes, Ian (1991): Equal Opportunity: Radical, Liberal and Conservative Critiques, in: E.Meehan/S.Sevenhuijsen (eds.), 17-35
- Forst, Rainer (1996): Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus, Frankfurt am Main: Suhrkamp (stw 1352)
- Francke, Robert / Sokol, Bettina / Gurlit, Elke (1991): Frauenquoten in öffentlicher Ausbildung. Zur Verfassungsmäßigkeit von geschlechterbezogenen Quotenregelungen in öffentlichen Berufsausbildungen, Baden-Baden: Nomos (Schriften zur Gleichstellung der Frau, 3)
- Frommel, Monika (1993): Feministische Rechtskritik und Rechtssoziologie – Rekonstruktion eines disziplinären Mißverständnisses, 26 Kritische Justiz 165-178
- Frug, Mary Jo (1992): Women and Law
- Fuchs, Maximilian (1994): Welche Maßnahmen empfehlen sich, um die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie zu verbessern?, Gutachten für den 60. Deutschen Juristentag, Teilgutachten Sozialrecht, in: Verhandlungen des sechzigsten Deutschen Juristentages, Band I, Teil F, München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
- Fuchsloch, Christine (1995): Das Verbot der mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung. Ableitung, Analyse und exemplarische Anwendung auf staatliche Berufsausbildungsförderung (Schriften zur Gleichstellung der Frau, 10)
- Fünfter Familienbericht: s. Bundesministerium für Familie und Senioren ((Hrsg.) (1994)

- Gather, Claudia / Gerhard, Ute / Prinz, Karin / Veil, Mechthild (Hrsg.) (1991): Frauen-Alterssicherung: Lebensläufe von Frauen und ihre Benachteiligung im Alter, Berlin: edition sigma rainer bohn verlag
- Geißler, Heiner (Hrsg.) (1986): Abschied von der Männergesellschaft, Frankfurt a.M./Berlin: Ullstein (Ullstein Sachbuch, Ullstein-Buch 34350)
- Gerhard, Ute (1978): Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert. Mit Dokumenten, Frankfurt am Main: Suhrkamp (es 933)
- Gerhard, Ute (1984): Warum Rechtsmeinungen und Unrechtserfahrungen von Frauen nicht zur Sprache kommen. Ein nicht nur methodisches Problem der Rechtstatsachenforschung, 5 Zeitschrift für Rechtssoziologie 220-234
- Gerhard, Ute / Jansen, Mechthild / Maihofer, Andrea / Schmid, Pia / Schultz, Irmgard (Hrsg.) (1990): Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt am Main: Ulrike Helmer Verlag
- Gerhard, Ute / Limbach, Jutta (Hrsg.) (1988): Rechtsalltag von Frauen, Frankfurt am Main: Suhrkamp (es 1423)
- Gerhard, Ute / Schwarzer, Alice / Slupik, Vera (Hrsg.) (1988): Auf Kosten der Frauen: Frauenrechte im Sozialstaats, Weinheim/Basel: Beltz (Edition sozial)
- Gerhardt, Uta / Schütze, Yvonne (Hrsg.) (1988): Frauensituation: Veränderungen in den letzten zwanzig Jahren, Frankfurt am Main: Suhrkamp (stw 726)
- Gilligan, Carol (1982): In a Different Voice: Psychological Theory and Women's Development, Cambridge, Mass. & London, England: Harvard University Press
- Gräfrath, Bernd (1992): Wie gerecht ist die Frauenquote? Eine praktisch-philosophische Untersuchung, Würzburg: Königshausen & Neumann
- Graue, Bettina (1996): Frauenförderung in den Gleichstellungs- und Hochschulgesetzen der BRD – ein Überblick, 14 Streit 23-29
- Habermas, Jürgen (1992): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Halbach, Günter / Paland, Norbert / Schwedes, Rolf / Wlotzke, Otfried (1994): Übersicht über das Arbeitsrecht, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 5. Aufl., Bonn
- Handbuch zur Frauenerwerbstätigkeit: s. Bertelsmann u.a. (1993ff.)
- Hanesch, Walter u.a. (1994): Walter Hanesch (Wissenschaftliche Projektleitung), Wilhelm Adamy, Rudolf Martens, Doris Rentzsch, Ulrich Schneider Ursula Schubert, Martin Wißkirchen unter Mitarbeit von Eva-Maria Bordt, Joachim Hagelskamp, Thomas Niermann, mit einem Beitrag von Peter Krause (1994): Armut in Deutschland, herausgegeben vom Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband – in Zusammenarbeit mit der Hans-Böckler-Stiftung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag (rororo aktuell 13420)
- Heinsohn, Gunnar / Knieper, Rolf (1974): Theorie des Familienrechts: Geschlechtsrolenaufhebung, Kindesvernachlässigung, Geburtenrückgang, Frankfurt am Main: Suhrkamp (es 747)

- Helwig, Gisela / Nickel, Hildegard Maria (Hrsg.) (1993): Frauen in Deutschland 1945–1992, Berlin: Akademie-Verlag (Schriftenreihe Band 138 Studien zur Geschichte und Politik)
- Hoecker, Beate (1995): Politische Partizipation von Frauen: Kontinuität und Wandel des Geschlechterverhältnisses in der Politik. Ein einführendes Studienbuch, Opladen: Leske + Budrich
- Hohmann-Dennhardt, Christine (1988): Gleichberechtigung via Rechtsnorm? Zur Frage eines Antidiskriminierungsgesetzes in der Bundesrepublik, in: U.Gerhardt/Y.Schütze (Hrsg.), 166-188
- Höland, Armin (1996): Rechtsreform durch Wiedervereinigung? – Zivil- und wirtschaftsrechtliche Rückwirkungen des Prozesses der deutschen Einigung –, 79 KritV 28-54
- Hörburger, Hortense (1990): Europas Frauen fordern mehr. Die soziale Dimension des EG-Binnenmarktes am Beispiel der spezifischen Auswirkungen auf Frauen, 2. Aufl., Marburg: Schüren Presseverlag
- Horkheimer, Max (1936): Theoretische Entwürfe über Autorität und Familie: Allgemeiner Teil, in: M.Horkheimer u.a., 3-76
- Horkheimer, Max / Fromm, Erich / Marcuse, Herbert u.a. (1936/1987): Studien über Autorität und Familie. Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialforschung, Paris: Alcan Verlag (Schriften des Instituts für Sozialforschung, 5) – 2. Aufl. (Reprint mit Vorbemerkung zur Neuauflage von Ludwig von Friedeburg), Lüneburg: Dietrich zu Klampen Verlag
- Hoskyns, Catherine (1996): Integrating Gender: Women, Law and Politics in the European Union. London, New York: Verso
- Huster, Stefan (1993): Rechte und Ziele. Zur Dogmatik des allgemeinen Gleichheitssatzes, Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Öffentlichen Recht, 642)
- Irigaray, Luce (1990): Über die Notwendigkeit geschlechtsdifferenzierter Rechte. Aus dem Französischen von Agnès Bucaille, in: U.Gerhard u.a. (Hrsg.), Differenz und Gleichheit, 338-350
- Jaeger, Renate (1990): Neues Recht für die alten Tage, in: U.Battis/U.Schultz (Hrsg.), 213-233
- Jepsen, Maria / Meulders, Danièle / Plasmann, Olivier / Vanhuynegem, Philippe (1997): Individualisation of the Social and Fiscal Rights and the Equal Opportunities between Women and Men, Final Report, Bruxelles: DULBEA
- Kaluza, Hildegard / Schunter-Kleemann, Susanne (1990): Frauen in den Ländern Westeuropas – Überblick, in: S.Schunter-Kleemann (Hrsg.), 27-53
- Kaufmann, Franz Xaver (1990): Zukunft der Familie. Stabilität, Stabilitätsrisiken und Wandel der familialen Lebensformen sowie ihre gesellschaftlichen und politischen Bedingungen, München: Verlag C.H. Beck (Perspektiven und Orientierungen. Schriftenreihe des Bundeskanzleramtes, 10)
- Kessler-Harris, Alice (1981): Women Have Always Worked: A Historical Overview, Old Westbury (Conn.): Feminist Press

- Kittay, Eva (1995): Dependency Work, Political Discourse and a New Basis for a Coalition Amongst Women. Paper presented at the 1995 Summer Feminism and Legal Theory Conference "Women, Children and Poverty" June 6-10, 1995 at Columbia University, New York, New York
- Klöpffer, Janne Friederike (1997): Mütterliche Sorge, väterliches Recht? Zur Funktion des gemeinsamen Sorgerechts nach der Scheidung. Diplomarbeit im Studiengang Sozialwissenschaft an der Universität Bremen
- Kohleiss, Annelies (1988): Frauenrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Gerhard/Schwarzer/ Slupik (Hrsg.), 117-172
- Kohleiss, Annelies (1990): Einkommen im Alter: die Rente, in: D.Lucke/S.Berghahn (Hg.), 521-543
- Kohleiss, Annelies / Kohleiss-Rottmann, Claudia (1995): Scheidung – Versorgungsausgleich – und doch keine Rente bei Erwerbsunfähigkeit, 44 Informationen für die Frau 5-8
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1996): Mitteilung der Kommission: Leitfaden zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleichwertiger Arbeit, 17.07.1996, KOM(96) 336 endg.
- Krüger, Helga / Born, Claudia (1991): Unterbrochene Erwerbskarrieren und Berufsspezifika: Zum Arbeitsmarkt- und Familienpuzzle im weiblichen Lebenslauf, in: Mayer/Allmendinger/Huinink (Hg.), 142-161
- Krüger, Marlis (Hrsg.) (1993): Was heißt hier eigentlich feministisch?, Bremen: Donat Verlag (Feministische Bibliothek, 1 – Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Einheit Frauenforschung der Universität Bremen)
- Langan, Mary / Ostner, Ilona (1991): Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat: Aspekte im internationalen Vergleich, 24 Kritische Justiz 302-317
- Langenfeld, Christine (1990): Die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Baden-Baden: Nomos (Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 136)
- Lautmann, Rüdiger (1990): Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Leibfried, Stephan / Tennstedt, Florian (Hrsg.) (1985): Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt am Main: Suhrkamp (edition suhrkamp 1233)
- Lenz, Ilse / Luig, Ute (Hrsg.) (1990/1995): Frauenmacht ohne Herrschaft: Geschlechterverhältnisse in nichtpatriarchalischen Gesellschaften, Berlin: Orlanda Frauenverlag, 1990; Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1995
- Lenze, Anne (1989): Hausfrauenarbeit. Kritische Analyse und rechtliche Bewertung, Baden-Baden: Nomos (Nomos Universitätschriften: Recht, 1)
- Lenze, Anne (1990): Chancengleichheit von Frauen im Prozeß der Deutschen Vereinigung, in: N.Reich/C.Ahrazoglu (Hrsg.), 83-98
- Lewis, Jane / Ostner, Ilona (1992): Gender and the Evolution of European Social Policies. Paper presented at the CES Workshop on Emergent Supra-national Social Policy, Harvard University 1991 (ZeS Working Paper No. 7)

- Lucke, Doris (1991): Das Geschlechterverhältnis im rechtspolitischen Diskurs. Gleichstellungsdiskussion und gesetzgeberischer "double talk", Bremen: Institut für Empirische und Angewandte Soziologie (bremer soziologische texte, 4)
- Lucke, Doris (1996): Recht ohne Geschlecht? Zu einer Rechtssoziologie der Geschlechterverhältnisse, Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft (Beiträge zur rechtssoziologischen Forschung, 9)
- Lucke, Doris / Berghahn, Sabine (Hg.) (1990): Rechtsratgeber Frauen. Unter Mitarbeit von Anke Scheiber, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag (rororo aktuell)
- MacKinnon, Catharine A. (1982): On Exceptionality: Women as Women in Law, Ch. 5 in: dies., Feminism Unmodified: Discourses on Life and Law, Cambridge, MA: Harvard University Press, 1987
- Maidowski, Ulrich (1989): Umgekehrte Diskriminierung. Quotenregelungen zur Frauenförderung im öffentlichen Dienst und in den politischen Parteien, Berlin: Duncker & Humblot (Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, 2)
- Maier, Friederike (1993): Zwischen Arbeitsmarkt und Familie – Frauenarbeit in den alten Bundesländern, in: G.Helwig/H.M.Nickel (Hrsg.), 257-280
- Maihofer, Andrea (1995): Geschlecht als Existenzfrage, Frankfurt am Main: Ulrike Helmer Verlag (Aktuelle Frauenforschung)
- Matthäus-Maier, Ingrid (1990): Reform des Familienlastenausgleichs: kinderfreundlich, gerecht und einfach, in: U.Battis/U.Schultz (Hrsg.), 67-79
- Mauer, Jutta (1994): Das Zweite Gleichberechtigungsgesetz, Betrieb-Berater 1283-1286
- Mayer, Karl Ulrich / Allmendinger, Jutta / Huinink, Johannes (Hg.) (1991): Vom Regen in die Traufe: Frauen zwischen Beruf und Familie, Frankfurt/New York: Campus Verlag (Reihe "Lebensverläufe und gesellschaftlicher Wandel")
- Meehan, Elizabeth / Sevenhuijsen, Selma (eds.) (1991): Equality Politics and Gender, London etc.: Sage Publications
- Mennel, Annemarie (1974): Welche rechtlichen Maßnahmen sind vordringlich, um die tatsächlich Gleichstellung der Frauen mit den Männern im Arbeitsleben zu gewährleisten?, Gutachten für den 50. Deutschen Juristentag, Teilgutachten Steuerrecht, in: Verhandlungen des fünfzigsten Deutschen Juristentages, Band I, Teil D, München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, S. D163-203
- Mennel, Annemarie (1984): Ehe und Familie im Einkommenssteuerrecht – Ein internationaler Vergleich –, StuW 287-294
- Mennel, Annemarie (1988): Frauen, Steuern, Staatsausgaben. Subventionen für das Patriarchat, in: Gerhard/Schwarzer/Slupik (Hrsg.), 79-116
- Mertens, Lothar (1989): Die Entwicklung des Frauenstudiums in Deutschland, in: D.Voigt (Hrsg.), 9-40
- Metz-Göckel, Sigrid / Roloff, Christine / Schlüter, Anne (1989): Frauenstudium nach 1945 – Ein Rückblick, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B28/89, 13-21
- Minow, Martha (1985): "Forming Underneath Everything That Grows:" Toward a History of Family Law, Wisconsin Law Review 819-898

- Motschmann, Elisabeth (1986): Die Schattenseiten der Emanzipation – Kinder ohne Mutter, in: Geißler (Hrsg.), 21-32
- O'Donovan, Katherine (1993): Family Law Matters, London / Boulder, Colorado: Pluto Press
- OECD 1990: OECD Employment Outlook, Paris 1990 1990
- Okin, Susan Moller (1989): Justice, Gender, and the Family, New York: Basic Books
- Olsen, Frances (1983): The Family and the Market: A Study of Ideology and Legal Reform, 96 Harvard Law Review 1560-1578
- Olsen, Frances E. (1985): The Myth of State Intervention in Family, 18 Journal of Law Reform 835-864
- Ostner, Ilona (1995): Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 36-37/95, 3-12
- Penrose, Virginia / Rudolph, Clarissa (Hg.) (1996): Zwischen Machtkritik und Machtgewinn. Feministische Konzepte und politische Realität, Frankfurt/New York: Campus (Reihe "Politik der Geschlechterverhältnisse", 7)
- Perels, Joachim (1979): Der Gleichheitssatz zwischen Hierarchie und Demokratie, in: Ders. (Hrsg.), 69-95
- Perels, Joachim (Hrsg.) (1979): Grundrechte als Fundament der Demokratie, Frankfurt am Main: Suhrkamp (es 951)
- Pfarr, Heide M. (1988): Quoten und Grundgesetz. Notwendigkeit und Verfassungsmäßigkeit von Frauenförderung, Baden-Baden: Nomos
- Pfarr, Heide M. / Bertelsmann, Klaus (1985): Gleichbehandlungsgesetz: Zum Verbot der unmittelbaren und der mittelbaren Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben. Wiesbaden: Hessendienst
- Pfarr, Heide M. / Bertelsmann, Klaus (1988): Diskriminierung im Erwerbsleben. Ungleichbehandlungen von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden: Nomos (Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit)
- Pfarr, Heide M., unter Mitarbeit von Christine Fuchsloch (1988): Quoten und Grundgesetz. Notwendigkeit und Verfassungsmäßigkeit von Frauenförderung, Baden-Baden: Nomos
- Plett, Konstanze (1990): Stigmatization of Women through Law: The German Example, Paper presented at the 1990 Spring Meeting of the American Ethnological Society on "The Body in Society and Culture," Atlanta, Georgia, April 26-29
- Plett, Konstanze (1993): Ein Generationensprung? Zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz – 2. GleichBG), Demokratie und Recht 1993, 104-111
- Plett, Konstanze (1995): Family Law as a Means of Banning Women from the Market: The German Case. Paper presented at the 1995 Summer Feminism and Legal Theory Conference "Women, Children and Poverty", June 6-10, 1995 at Columbia University, New York, New York

- Plett, Konstanze (1996): Den Frauen die Chance, den Männern das Recht – oder: Förderung ja, Beförderung nein? Anmerkungen zur jüngsten Gleichberechtigungsrechtsprechung des EuGH, Ansprüche H.4/95-1/96, 10-16
- Plett, Konstanze / Ziegert, Klaus A. (Hrsg.) (1984): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. Zur Problemlage rechtssoziologischer Auftragsforschung, Tübingen: Mohr (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 11)
- Podlech, Adalbert (1979): Das Rechts auf Privatheit, in: J.Perels (Hrsg.), 50-68
- Posner, Richard (1989): Conservative Feminism, The University of Chicago Legal Forum 191-202, zitiert nach: Frug 1992: 129-133
- Pregel, Annedore (1990): Gleichheit versus Differenz - eine falsche Alternative im feministischen Diskurs, in: U.Gerhard u.a. (Hrsg.), Differenz und Gleichheit, 120-127
- Prokop, Ulrike (1976): Weiblicher Lebenszusammenhang. Von der Beschränktheit der Strategien und der Unangemessenheit der Wünsche, Frankfurt am Main: Suhrkamp (es 808)
- Raasch, Sibylle (1990): Gleichberechtigung im EG-Binnenmarkt, 23 Kritische Justiz 62-78
- Raasch, Sibylle (1991): Frauenquoten und Männerrechte, Baden-Baden: Nomos (Schriftenreihe zur Gleichstellung der Frau, 4)
- Raasch, Sibylle (1995): Der EuGH zur Frauenquote, 28 Kritische Justiz 493-498
- Ramm, Thilo (1968): Gleichberechtigung und Hausfrauenehe, 23 Juristenzeitung 41-46, 90-94
- Ramm, Thilo (1994/1996): Wiedervereinigung und Familienrechtsreform, in: Ders., Familienrecht, 247-292
- Ramm, Thilo (1996): Familienrecht. Verfassung, Geschichte, Reform. Ausgewählte Aufsätze, Tübingen: J.C.B.Mohr (Paul Siebeck)
- Rawls, John (1971): A Theory of Justice, Cambridge, Mass.: Harvard University Press
- Reich, Norbert / Ahrazoglu, Cengiz (Hrsg.) (1990): Deutsche Einigung und EG-Integration. Beiträge und Berichte zur Arbeitstagung deutsch-deutscher Juristen vom 6. und 7. Juni 1990 am Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen (ZERP), Bremen: ZERP (ZERP-DP 6/90)
- Reich-Hilweg, Ines (1979): Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 GG) in der parlamentarischen Auseinandersetzung 1948-1957 und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 1953-1975, Frankfurt/ Main: Europäische Verlagsanstalt
- Rentenversicherung in Zahlen 1996: vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
- Riedel, Christel (1996): Geringverdienerinnen werden weiter ausgegrenzt. EuGH: Keine mittelbare Diskriminierung durch ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse, 45 Informationen für die Frau 1/96, 4-5

- Riedmüller, Barbara (1985): Armutspolitik und Familienpolitik. Die Armut der Familie ist die Armut der Frau, in: Leibfried/Tennstedt (Hrsg.), 311-335
- Röhl, Klaus F. (1987): Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch, Köln etc.: Carl Heymanns Verlag
- Rosenbaum, Heidi (1979): Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a.M.: Suhrkamp (stw 374)
- Rössler, Beate (Hg.) (1993): Quotierung und Gerechtigkeit: Eine moralphilosophische Kontroverse, Frankfurt/New York: Campus Verlag ("Theorie und Gesellschaft", 29)
- Ruland, Franz (1992): Reform der sozialen Sicherung der Frau: Analyse des Ist-Zustandes und Bericht über die noch in der Diskussion befindlichen Lösungsvorschläge, DRV 68-105
- Rust, Ursula (1990): Familienlastenausgleich in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, Berlin: Erich Schmidt Verlag (Beiträge zur Sozialpolitik und zum Sozialrecht, 9)
- Rust, Ursula (1996): Historische Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung von Familienleistungen in der Sozialversicherung, VVSR 103-124
- Sachs, Michael (1991): Die Quotenregelung und der Rentenaltersbeschluß des BVerfG, NVwZ 437-442
- Sacksofsky, Ute (1991): Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (Schriften zur Gleichstellung der Frau, 1)
- Salgo, Ludwig (1994): Unerledigte "Aufträge" des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber auf dem Gebiet des Familienrechts, 77 KritV 262-279
- Schallhöfer, Petra (1988): Frauen als Sozialhilfeempfängerinnen, in: U.Gerhard/A.Schwarzer/V.Slupik (Hrsg.), 231-277
- Scheiwe, Kirsten (1993): Männerzeiten und Frauenzeiten im Recht, Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht, 126)
- Schiek, Dagmar (1994): "Vereinbarkeit von Beruf und Familie" – vereinbar mit der arbeitsmarktlichen Gleichstellung von Frauen?, 27 Kritische Justiz 511-531
- Schiek, Dagmar / Buhr, Kornelia / Dieball, Heike / Fritsche, Ulrike / Klein-Schonnefeld, Sabine / Malzahn, Marion / Wankel, Sibylle (1996): Frauengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder. Kommentar für die Praxis zum Frauenfördergesetz für den Bundesdienst und zu den Frauenfördergesetzen, Gleichstellungsgesetzen und Gleichberechtigungsgesetzen der Länder, Köln: Bund-Verlag
- Schunter-Kleemann, Susanne (Hrsg.) (1990): EG-Binnenmarkt – EuroPatriachat oder Aufbruch der Frauen. Bremen: WE FF Verlag (Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Einheit Frauenstudien und Frauenforschung an der Hochschule Bremen, 2)
- Schunter-Kleemann, Susanne (Hg.) (1992): Herrenhaus Europa – Geschlechterverhältnisse im Wohlfahrtsstaat, Berlin: Edition Sigma

- Slupik, Vera (1988): Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis. Zur Bedeutung von Art.3 Abs.2 und 3 GG in Recht und Wirklichkeit, Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Öffentlichen Recht, 543)
- Sokol, Bettina (1989): Feministische Rechtspolitik – rechtliche Diskriminierung und Gleichbegriffungskonzepte, Streit 3-12
- Sokol, Bettina (1993): Quote allein genügt nicht: Überlegungen zu strukturellen Veränderungen des Rechts, in: M.Krüger (Hrsg.), 285-303
- Sozialreport '90. Daten und Fakten zur sozialen Lage in der DDR. Herausgegeben von Gunnar Winkler, Berlin: Verlag Die Wirtschaft
- Statistisches Jahrbuch 1996: für die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart: Metzler-Poeschel
- Teubner, Gunther (1971): Standards und Direktiven in Generalklauseln. Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sozialforschung bei der Präzisierung der Gute-Sitten-Klauseln im Privatrecht, Frankfurt am Main: Athenäum (Studien und Texte zur Theorie und Methodologie des Rechts, 8)
- Thornton, Margaret (1991): The Public/Private Dichotomy: Gendered and Discriminatory, 18 Journal of Law and Society 448-463
- Veil, Mechthild / Prinz, Karin / Gerhard, Ute (Hrsg.) (1992): Am modernen Frauenleben vorbei. Verliererinnen und Gewinnerinnen der Rentenreform 1992, Berlin: Edition Sigma
- Voegeli, Wolfgang / Willenbacher, Barbara (1984): Die Ausgestaltung des Gleichbegriffungssatzes im Eherecht, 5 Zeitschrift für Rechtssoziologie 235-259
- Voigt, Dieter (Hrsg.) (1989): Qualifikationsprozesse und Arbeitssituation von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR, Berlin: Duncker & Humblot (Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, 27)
- Wennemo, Irene (1994): Sharing the Costs of Children. Studies on the Development of Family Support in the OECD Countries, Universitet Stockholm (Swedish Institute for Social Research – Dissertation Series, 25)
- Wetterer, Angelika (Hg.) (1992): Profession und Geschlecht. Über die Marginalität von Frauen in hochqualifizierten Berufen, Frankfurt/New York: Campus Verlag
- Wichert, Agnes (1988): Die Systematik der Diskriminierung im Rentenrecht, in: U.Gerhard/A.Schwarzer/V.Slupik (Hrsg.), 173-191
- Willenbacher, Barbara (1988): Thesen zu rechtlicher Stellung der Frau, in: U.Gerhardt/Y.Schütze (Hrsg.), 141-165
- Willenbacher, Barbara / Voegeli, Wolfgang / Müller-Alten, Lutz (1987): Auswirkungen des Ehegattenunterhaltsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 8 Zeitschrift für Rechtssoziologie 98-113
- Willms-Herget, Angelika (1985): Frauenarbeit. Zur Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt, Frankfurt: Campus-Verlag
- Winter, Regine (Hg.) 1994: Frauen verdienen mehr. Zur Neubewertung von Frauenarbeit im Tarifsysteem, Berlin: Edition Sigma

- Wissenschaftlicher Beirat für Frauenpolitik beim Bundesministerium für Frauen und Jugend (1993): Frauen im mittleren Alter: Lebenslagen der Geburtskohorten von 1935 bis 1950 in den alten und neuen Bundesländern, Stuttgart etc.: Verlag W. Kohlhammer (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Frauen und Jugend, 13)
- Wisskirchen, Gerlind (1994): Mittelbare Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, des Europäischen Gerichtshofs und des U.S. Supreme Court, Berlin: Duncker & Humblot

Lieferbare ZERP-Diskussionspapiere

- DP 3/91: *Dorothee Eidmann, Thomas Roethe*, Zur Logik gesellschaftlicher Konfliktregelung am Beispiel professionalisierten juristischen Handelns und von Schlichtungsverfahren, März 1991
- DP 5/91: *Monika Jagels-Sprenger*, Der Grundsatz "Gemeinsames Erbe der Menschheit" im internationalen Vertragsrecht zum Schutz der natürlichen Ressourcen, Oktober 1991
- DP 6/91: *Gudrun Matusch*, Drug Safety in Kenya, Oktober 1991
- DP 7/91: *Gerd Winter (Hrsg.)*, Die Europäischen Gemeinschaften und das Öffentliche, Dezember 1991
- DP 3/92: *Ines Katharina Gerwien*, Die Kontrolle von Pestiziden in exportierenden Industrieländern und Entwicklungsländern, am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland und Malaysias, Oktober 1992
- DP 7/93: *Michelle Everson*, To the Constitutional Position of the Citizen of the United Kingdom, Dezember 1993
- DP 3/94: *Monika Jagels-Sprenger*, Der Fall PVC. Ein ungewisses Risiko und seine rechtliche Bewältigung, März 1994
- DP 4/94: *Geoffrey Woodroffe, Philip Rawlings, Chris Willett*, Financial Services in the United Kingdom, März 1994
- DP 5/94: *Edda Castelló*, Untersuchung von Beschwerdesystemen für Finanzdienstleistungen, März 1994
- DP 8/94: *E. Alexandridou, M.-T. Marinos, C. Mastrokostas, G. Triantaphyllakis*, Financial Services in Greece, Juli 1994
- DP 1/95: *Christian Joerges*, Die Beurteilung der Sicherheit technischer Konsumgüter und der Gesundheitsrisiken von Lebensmitteln in der Praxis des europäischen Ausschusses ("Komitologie"), Mai 1995
- DP 1/97: *Dorothee Eidmann*, Ausländer und Verwaltung. Eine Skizze am Beispiel des Ausländeramtes in Bremen, Januar 1997
- DP 2/97: *Josef Falke / Armin Höland*, Die Rechtspraxis der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Vorüberlegungen zu einem neuen Forschungsprojekt, März 1997
- DP 3/97 *Edwige Lefebvre*, A Historical Profile of Belgium: From Urban to Modern Belgian Citizenship, Juli 1997
- DP 4/97: *Edwige Lefebvre*, The Belgian Constitution of 1831: The Citizen Burger, Juli 1997
- DP 5/97: *Edwige Lefebvre*, French Republicanism in Algeria: "Citoyen-Colon" versus "Sujet-Musulman-Français", Juli 1997
- DP 6/97: *Ulrich K. Preuß / Armin Höland (Hg.)*, The Normative Foundation of the Polity, Oktober 1997